

RECHTE VON MENSCHEN MIT AUTISMUS

(Stand 01. Juni 2014)

Verfasser:
Ass. jur. Christian Frese, Geschäftsführer von autismus Deutschland e.V.

| <u>Gliederung</u> | <u>Seite</u> |
|--|---------------------|
| 1. Überblick zu gesetzlichen Rahmenbedingungen der Rechte von Menschen mit Behinderungen | 2 |
| 2. Überblick zu den Rechten von Menschen mit Autismus | 3 |
| 3. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen | 3 |
| 4. Grad der Behinderung (GdB), „Merkzeichen“, steuerrechtliche Nachteilsausgleiche | 5 |
| 5. Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen | 12 |
| 6. Heilpädagogische Leistungen und Frühförderung / Heilpädagogisches Reiten | 14 |
| 7. Kindergarten | 14 |
| 8. Eingliederungshilfe | 15 |
| a) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff SGB XII | |
| b) Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilferecht, § 35a SGB VIII | |
| c) Eingliederungshilfe für junge Volljährige, § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII | |
| 9. Anspruch auf Autismustherapie | 17 |
| 10. Beschulung | 20 |
| a) Inklusive Beschulung | |
| b) Schulpflicht | |
| c) Schulbegleitung | |
| d) Kosten für den Besuch einer Privatschule | |
| e) Nachteilsausgleich in der Schule | |
| 11. Berufsausbildung | 30 |
| 12. Studium | 30 |
| 13. Berufstätigkeit | 31 |

| | |
|--|----|
| a) Allgemeiner Arbeitsmarkt | |
| b) Integrationsämter und Integrationsfachdienste | |
| c) ambulante Autismustherapie als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben | |
| d) Arbeitsassistenz | |
| e) Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) | |
| f) Unterstützte Beschäftigung | |
| 14. Wohnen | 40 |
| 15. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und Kindergeld, Volljährigkeit | 41 |
| 16. Einsatz von Einkommen und Vermögen | 41 |
| 17. Leistungen der Pflegeversicherung | 45 |
| 18. Das Persönliche Budget | 47 |
| 19. Verfahrensfragen | 50 |
| 20. Geschäftsfähigkeit, Betreuung und Vollmachtserteilung | 52 |
| 21. Das Behindertentestament | 53 |

1. Überblick zu gesetzlichen Rahmenbedingungen der Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das Sozialgesetzbuch (SGB) IX trat am 01.07.2001 in Kraft. Es enthält allgemeine Regelungen für die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) wurde am 01.05.2002 wirksam. Es beinhaltet eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Bereich/ im öffentlichen Recht («Barrierefreiheit»).

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) trat am 18.08.2006 in Kraft. Es regelt unter anderem die Gleichstellung behinderter Menschen im Bereich des Zivilrechts.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde in Deutschland am 26.03.2009 ratifiziert.

Es gibt kein einheitliches „Behindertenrecht“. Weitere Ansprüche von Menschen mit Behinderungen sind in einer Vielzahl von Gesetzen zu finden, so vor allem die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im SGB XII.

2. Überblick zu den Rechten von Menschen mit Autismus

Maßnahmen zur Behebung und Besserung der Beeinträchtigungen eines Kindes mit Autismus sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen.

Ein außerordentlich wichtiger Bereich ist daher die Frühförderung für Kinder mit Autismus.

Ebenso wichtig sind die Fragen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus. Die Finanzierung von Intervention bei Autismus hat sich in Deutschland ab 1970 durch das Engagement der Gründungseltern des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V. bzw. der Regionalverbände sowie durch die Errichtung der ersten Therapiezentren durchgesetzt. Heute ist allgemein anerkannt, dass die Kosten für eine spezielle Autismustherapie eine notwendige Leistung der Eingliederungshilfe sind. Zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus hat der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. im Februar 2013 Leitlinien und im Mai 2014 aktuelle Forderungen vorgelegt, abrufbar unter www.autismus.de

Nach einem Schulabschluss an einer Regelschule ist für diejenigen Schülerinnen und Schüler mit Autismus, die keine allgemeine duale betriebliche Ausbildung durchlaufen, der Zugang zu den Berufsbildungswerken zu gewährleisten. Menschen mit Autismus ohne Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt haben in aller Regel einen Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

Ein sehr wichtiger Lebensbereich für Menschen mit Autismus ist das Wohnen. Diejenigen, die nicht bei Eltern bzw. Angehörigen oder selbstständig wohnen, brauchen eine intensive und spezielle Betreuung in Wohneinrichtungen verbunden mit besonderem Stellenschlüssel. Auch neue Modelle von Wohnformen eignen sich zur intensiven und speziellen Betreuung für Menschen mit Autismus, etwa die Verbindung des stationären bzw. ambulanten Wohnens mit einem Persönlichen Budget.

3. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist am 26.03.2009 in Kraft getreten. Für den Bund, die Länder und Kommunen, die Verwaltung und für die Gerichte sind die Vorgaben seit diesem Zeitpunkt verbindliches Recht. Innerstaatliche Gesetze wie z.B. das SGB IX müssen im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention ausgelegt werden.

Eine Synopse des englischen Textes mit der Übersetzung ins Deutsche und ins Französische ist auf der Homepage der Behindertenbeauftragten zu finden
<http://www.behindertenbeauftragte.de>

Das Netzwerk Artikel 3 e.V. hat eine korrekte Übersetzung der Behindertenrechtskonvention in Form einer Schattenübersetzung vorgelegt www.netzwerk-artikel-3.de

Art. 4 Abs. 2 UN-BRK enthält einen sog. progressiver Umsetzungsvorbehalt:

Dieser fordert die Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel zur Verwirklichung der Rechte, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

Zum Umsetzungsstand in Deutschland: Am 21. März 2013 wurde der Parallelbericht der BRK-Allianz (Allianz der deutschen Nichtregierungsorganisationen zur UN-Behindertenrechtskonvention) veröffentlicht, an dem der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. mitgearbeitet hat. Er ist abrufbar unter <http://www.brk-allianz.de>

Die BRK-ALLIANZ wurde im Januar 2012 gegründet, um die Staatenberichtsprüfung für Deutschland zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu begleiten und einen Parallelbericht zu verfassen. In dieser Allianz haben sich insgesamt 78 Organisationen zusammengeschlossen, die im Wesentlichen das Spektrum der behindertenpolitisch arbeitenden Verbände in Deutschland repräsentieren.

Wichtige Artikel der Behindertenrechtskonvention sind:

Allgemeine Grundsätze (Artikel 3 UN-BRK)

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Rechts- und Handlungsfreiheit für alle Menschen mit Behinderung (Artikel 12 UN-BRK)

Artikel 12 BRK garantiert Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Vorgeschrieben werden „geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderung Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit ggf. benötigen“

Bildung (Artikel 24 UN-BRK)

Dringlich ist die Erleichterung des inklusiven Schulbesuches durch bedarfsgerechte Regelungen zur Assistenz, zur spezifischen methodisch-didaktischen Förderung und zur Leistungserfassung bei den Schülern, insbesondere Hilfen zur Kommunikation.

Auszug aus dem Gutachten zur Wirkung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem (Januar 2010) sowie eine Vorabfassung der Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte zum Stand der inklusiven Beschulung (März 2014) s. u. Kap. 10 b.

Gesundheit (Artikel 25 UN-BRK)

Unabdingbare Voraussetzung für die gleichberechtigte und aktive Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderungen müssen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung gestellt erhalten wie andere Menschen.

Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27 UN-BRK)

Die BRK fordert in Artikel 27 für Menschen mit Behinderungen die Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes. Welche Bedingungen muss dieser erfüllen ?

- frühzeitige Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen
- qualifizierte Beratung und Vermittlung
- aktive Arbeitsmarktpolitik
- Integrationsfachdienste und Integrationsprojekte sollten besser gefördert werden, damit sie mehr behinderte Menschen in Arbeit vermitteln bzw. beschäftigen können.
- Problem der Trennung erster/zweiter Arbeitsmarkt
- Ausbau der Unterstützten Beschäftigung ohne zeitliche Begrenzung

Artikel 19 UN-BRK, Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Nach Art 19 UN-BRK gewährleisten die Vertragsstaaten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und sie sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.....und Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist.

Artikel 30 UN-BRK, Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

4. Grad der Behinderung (GdB), Merkzeichen, (steuerrechtliche) Nachteilsausgleiche

Autismus-Spektrum-Störungen sind in der ICD 10 (Internationale Klassifikation von Krankheiten, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben wird) in den Ziffern F 84.0, 84.1, 84.5 angegeben. Die ICD 10 ist derzeit noch gültig.

Für 2015 ist eine Neufassung der ICD in Aussicht gestellt, also die Version ICD 11. Grundlage dafür ist der im Mai 2013 veränderte DSM V. Dieser ist die fünfte Auflage des von der American Psychiatric Association (APA) herausgegebenen Klassifikationssystems Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders. Die WHO orientiert sich in der Regel an den Vorgaben des DSM. Der DSM V fasst unter dem Begriff „Autismus-Spektrum-Störung“ alle Formen zusammen. Die Unterscheidung zwischen Asperger, frühkindlichem und atypischen Autismus entfällt. Neu ist eine Unterteilung in Schweregrade. Es ist zu erwarten, dass die Veränderungen auch im ICD 11 übernommen werden.

Für die vertragsärztliche Versorgung hat die aktuelle ICD 10 folgende Bedeutung: Diagnosen müssen nach § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V verschlüsselt werden.

Die Abgrenzung Krankheit/Behinderung ist schwierig. Die Diagnose Autismus ist – im rechtlichen Sinne – jedenfalls nicht beschränkt auf den Begriff der Krankheit. Die Autismus Spektrum-Störung ist in seinen Auswirkungen eine Behinderung:

Übersicht:

- Das SGB IX regelt die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- § 2 SGB IX: Behinderung bedeutet Teilhabebeeinträchtigung infolge einer Abweichung (länger als sechs Monate) der körperlichen Funktion/ geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit vom „typischen“ Zustand
- Eine Autismus-Spektrum-Diagnose, insbesondere die Störung der sozialen Interaktion, beinhaltet zugleich eine vielfältige Beeinträchtigung der Teilhabe an der Gesellschaft
- Autistische Störungen sind regelmäßig eine Behinderung i.S.d. § 2 SGB IX.
- Autismus als Behinderung bzw. der Grad der Behinderung wird festgestellt nach der Versorgungsmedizinverordnung

Grad der Behinderung

Die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) durch das zuständige Versorgungsamt ist für eine Vielzahl von Rechtsansprüchen und Nachteilsausgleichen von Bedeutung.

Der GdB entspricht dem GdS (Grad der Schädigungsfolgen):

Dazu ist in der aktuellen Fassung der Versorgungsmedizinverordnung, Stand 01.01.2011, in Bezug auf die Autismus-Spektrum-Störungen Folgendes geregelt:

„Eine Behinderung liegt erst ab Beginn der Teilhabebeeinträchtigung vor. Eine pauschale Festsetzung des GdS nach einem bestimmten Lebensalter ist nicht möglich.“

Bei tief greifenden Entwicklungsstörungen

- ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 10–20,
- mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 30–40,
- mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 50–70,
- mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 80–100.

Die Kriterien der Definitionen der ICD10-GM Version 2010 müssen erfüllt sein.

Soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integrationsfähigkeit in Lebensbereiche (wie zum Beispiel Regel-Kindergarten, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches Leben, häusliches Leben) nicht ohne besondere Förderung oder Unterstützung (zum Beispiel durch Eingliederungshilfe) gegeben ist oder wenn die Betroffenen einer über das dem jeweiligen Alter entsprechende Maß hinaus gehenden Beaufsichtigung bedürfen. Mittlere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Unterstützung (zum Beispiel einen Integrationshelfer als Eingliederungshilfe) möglich ist. Schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht möglich ist.“

Unklar bleibt, wie die in der aktuellen Fassung der Versorgungsmedizinverordnung bezeichneten sozialen Anpassungsschwierigkeiten im Einzelnen definiert werden sollen.

Erklärungsbedürftig ist, wie ein GdB von 10-20 bei einem Personenkreis ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten angenommen werden soll, wenn die Störung der sozialen Interaktion ein Diagnosekriterium ist. Nicht nachvollziehbar ist, inwieweit schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten insbesondere dann vorliegen sollen, wenn die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht möglich ist. Das Paradigma der Inklusion erfordert, dass Menschen mit Behinderungen in alle Lebensbereiche integriert werden können, gerade auch mit Hilfe einer umfassenden Unterstützung.

Zusammengefasst: Die Autismus-Diagnose nach ICD 10 ist eine Voraussetzung zur Feststellung von Autismus als Behinderung. Der Grad der Behinderung wird nach dem Ausmaß der sozialen Anpassungsschwierigkeiten bemessen. Diese Feststellung ist schwierig.

Rückwirkende Anerkennung des GdB

Ein Antrag auf rückwirkende Anerkennung des GdB sollte beim Versorgungsamt immer gestellt werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen !

Die rückwirkende Anerkennung des GdB wird nicht pauschal ab Geburt festgestellt.

In jedem Verfahren sollte ein ärztliches Gutachten vorgelegt werden, aus dem sich eindeutig ergibt, ab welchem Zeitpunkt der Grad der Behinderung zuerkannt werden kann. Maßgeblich dafür ist die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft i.S.d. § 2 SGB IX.

Dien Rechtsprechung zu dieser Thematik ist uneinheitlich.

Sozialgericht Kassel vom 19.12.2011, Az. S 6 SB 87/10, aus den Gründen:

„Die Kammer interpretiert die Versorgungsmedizinischen Grundsätze daher dahingehend, dass die Feststellung eines GdB wegen eines gesicherten Asperger-Autismus rückwirkend auch ab der Geburt möglich ist, wenn sich bereits ab Geburt hinreichend gesicherte besondere Auffälligkeiten manifestieren, die nach dem Stand der Wissenschaft als frühe Kennzeichen für ein Asperger-Syndrom zu bewerten sind. Vom Sachverständigen Dr. C-Name werden solche Auffälligkeiten "Regulations- und Anpassungsstörungen" genannt.

Vorliegend geht aus der Verwaltungs- und Gerichtsakte zunächst hervor, dass beim Kläger ein Autismus in Form eines Asperger-Syndroms erst zu einem Zeitpunkt nach Antragstellung diagnostiziert worden war. Der Gerichtssachverständige Dr. C-Name hat allerdings völlig einsichtig darauf hingewiesen, dass sich der Kläger von seiner Geburt bis zum Jahr 2008 nicht zu einer kinderpsychiatrischen Diagnostik bzw. Behandlung begeben hatte. Diese Angabe im Gutachten ist im Rahmen der mündlichen Verhandlung von der Mutter des Klägers bestätigt worden, die der Kammer berichtete, dass die behandelnden Kinderärzte ihr mehrfach auf den Hinweis, dass mit ihrem Kind etwas nicht stimme, schlichtweg mitgeteilt hätten, der Kläger würde nur "fremdeln".

Dass diese Bewertung der damaligen Ärzte unzutreffend war, ist durch das überzeugende Gutachten des Gerichtssachverständigen Dr. C-Name und auch vor dem Hintergrund der Angaben der gesetzlichen Vertreterin des Klägers bewiesen. Die Mutter des Klägers hat dem Gericht auf die Frage, woran sie gemerkt habe, dass der Kläger "anders" als andere Kinder sei, erläutert, dass der Kläger sie bereits als Säugling nie angelächelt habe, die Nahrungsaufnahme verweigert und weite Teile des Tages (gefühlte 20 von 24 Stunden am Tag) ununterbrochen geschrien habe. Mit dem Vater habe der Kläger überhaupt keinen Kontakt aufnehmen können. Als der Kläger im Jahr 2005 für zwei Tage pro Woche für jeweils zwei Stunden am Nachmittag in den Kindergarten gekommen sei, habe er sich in eine Ecke des Kindergartengeländes zurückgezogen, geweint und stereotyp den Oberkörper geschaukelt.

Diese Angaben der gesetzlichen Vertreterin sind für die Kammer glaubhaft. Es fanden sich nämlich auch im Untersuchungsheft des Klägers einige Anhaltspunkte für Verhaltensauffälligkeiten. So ist unter anderem dem Ergebnis der U5-Untersuchung und U6-Untersuchung der Hinweis auf ein Fremdeln zu entnehmen. Der Be-

fundbericht des Allgemeinmediziners I-Name vom 12.11.2010 beschreibt eine Krankenhauseinweisung im August 2005 wegen einer Nahrungsverweigerung. Die Kammer hält vor diesem Hintergrund die Einschätzung des Gerichtssachverständigen Dr. C-Name für überzeugend, dass Anzeichen für Anpassungs- und Regulationsstörungen des Klägers bereits seit seiner Geburt nach außen erkennbar waren.

Auch hat die Mutter des Klägers die Beweiskraft anderer Befunde und hierbei u.a. des Müttergenesungsheims C-Stadt vom 20.04.2005 entkräftet, da der Kläger während dieser Mutter-Kinder-Kur wegen eines grippalen Infekts weite Teile der Kur im Bett verbringen musste.

Die Kammer folgt deshalb der Einschätzung des Gerichtssachverständigen Dr. C-Name, dass beim Kläger wegen des Asperger-Syndroms mit einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten ein GdB von 80 bereits ab der Geburt und damit ab dem 01.08.2003 festzustellen ist. Die Kammer folgt insoweit auch der Einschätzung des Sachverständigen, dass von keiner Veränderung des GdB auszugehen ist, da die Symptome der Behinderung sich lediglich in unterschiedlicher Ausdrucksform, aber gleicher Schwere manifestiert haben.“

Das o.g. Urteil des Sozialgerichts Kassel führte also aus, dass die Versorgungsmedizinverordnung eine rückwirkende Anerkennung ab Geburt nicht ausschließe. Es komme also darauf an, anhand früherer Arztberichte und weiterer Indizien, so auch durch nachvollziehbare Symptomschilderungen der Eltern, darzulegen und zu beweisen, ab welchem Zeitpunkt die Teilhabebeeinträchtigung im Sinne des § 2 SGB IX bestand.

Das Urteil kann abgerufen werden unter:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=148633>

Aber: In der zweitinstanzlichen Entscheidung des LSG Hessen wurde das Urteil zum Nachteils des Klägers geändert. Diese Entscheidung ist bisher noch nicht veröffentlicht.

Vgl. auch Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21.02.2013, Az. L 6 SB 4007/12

- 1. Ein besonderes Interesse an der rückwirkenden Feststellung der Schwerbehinderung kann bei einem Kind auch dadurch begründet werden, dass diese zu steuerrechtlichen Vorteilen bei dessen Vater führt, wodurch sich das Familieneinkommen insgesamt erhöht.*
- 2. Bei kindlichem Asperger-Syndrom kommt es bei der Bewertung des GdB darauf an, wann die Entwicklungsstörung mit einem geeigneten Testverfahren festgestellt und sie erstmals manifest wird.*

Auf der Basis eines Grundlagenbescheides des Versorgungsamtes kann die Rückerstattung zu viel gezahlter Steuern beim Finanzamt beantragt werden.

Urteil des BFH vom 21. Februar 2013, Az. V R 27/11: Grundlagenbescheide ressortfremder Behörden, die nicht dem Anwendungsbereich der §§ 179 ff. AO unterliegen, bewirken eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs.10 AO nur, wenn sie vor Ablauf der Festsetzungsfrist für die betroffene Steuererlassen worden sind.

Es werden Fälle bekannt, wonach unter Bezugnahme auf das zitierte Urteil des Bundesfinanzhofs eine Steuererstattung von den Finanzämtern abgelehnt wird, wenn die Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Diese relativ neue Praxis widerspricht der bisherigen Handhabung einer Durchbrechung der Verjährung in die Vergangenheit von bis zu zehn Jahren und teilweise länger.

In der Rechtsprechung und Kommentarliteratur ist die Rückwirkung in diesen Fällen nicht unumstritten. Inwieweit das zitierte Urteil des BFH regelmäßig auf die Fälle einer rückwirkenden Anerkennung bei Autismus übertragbar ist, bleibt abzuwarten. Mittlerweile liegt eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil vor. Die Verfahren bei den Finanzämtern können deshalb zum Ruhen gebracht werden.

Falls eine Rechtsschutzversicherung besteht, ist zu empfehlen, einen Einspruch einzulegen und gegebenenfalls Klage zum Finanzgericht zu erheben. Auf diese Weise kann eine grundsätzliche Klärung erreicht werden.

Behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche («Merkzeichen»)

Im Folgenden werden nur die für Menschen mit Autismus in Frage kommenden Merkzeichen erläutert. Da die Erscheinungsformen von autistischen Störungen sehr unterschiedlich sein können, lässt sich nicht allgemein sagen, welche Merkzeichen wann zuerkannt werden. Die Zuerkennung der Merkzeichen H, G, aG und B hängt nicht von der Vollendung eines bestimmten Lebensalters ab.

Merkzeichen «H»: Hilflosigkeit

Hilflos ist, wer infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, z. B. An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Nahrungsaufnahme, notwendige körperliche Bewegung und geistige Anregung, in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf. Hilflosigkeit ist auch gegeben, wenn die fremde Hilfe in dauernder Bereitschaft stehen muss.

Nach der aktuellen Fassung der Versorgungsmedizinverordnung ist bei tief greifenden Entwicklungsstörungen, die für sich allein einen GdB von mindestens 50 bedingen, und bei anderen gleich schweren, im Kindesalter beginnenden Verhaltens- und emotionalen Störungen mit lang andauernden erheblichen Einordnungsschwierigkeiten regelmäßig Hilflosigkeit bis zum 18. Lebensjahr anzunehmen.

Nachteilsausgleiche:

- Unentgeltliche Beförderung des Berechtigten im öffentlichen Personennahverkehr
- Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, solange ein Kraftfahrzeug auf den behinderten Menschen zugelassen ist
- Geltendmachung eines Pauschbetrages und außergewöhnliche Belastungen nach § 33b Einkommenssteuergesetz

Merkzeichen «G»: Einschränkung des Gehvermögens

Voraussetzung ist, dass ortsübliche Fußwegstrecken nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere bewältigt werden können. Bei geistiger Behinderung ist dies erfüllt, wenn der Behinderte auf Wegen, die er nicht täglich zurücklegt, sich nur schwer zurechtfinden kann.

Nachteilsausgleich: Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahbereich ohne Fahrausweis, Voraussetzung ist der Erwerb einer speziellen Wertmarke, § 145 SGB Abs.1 Satz 3 IX

Merkzeichen «aG»: außergewöhnliche Gehbehinderung

Das Merkzeichen «aG» erhalten Menschen, die außergewöhnlich gehbehindert sind, d. h., die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können. In manchen Fällen kann auch bei Menschen mit Autismus das Merkzeichen aG zuerkannt werden.

Nachteilsausgleich: Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung können einen EU-einheitlichen Parkausweis beantragen. Außerdem können ihnen Parkflächen in der Nähe der Wohnung oder des Arbeitsplatzes reserviert werden. Sie sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, solange ein Kraftfahrzeug auf sie zugelassen ist. Sie können die Aufwendungen sowohl für die durch sie veranlassten unvermeidbaren Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten bis zu 15.000 km jährlich steuerlich geltend machen. Außerdem können sie auf Antrag den öffentlichen Personennahverkehr mit einer Eigenbeteiligung von € 60,00 pro Jahr unentgeltlich nutzen, unabhängig von der Zahl der Fahrten.

Parkerleichterungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Nach einem Urteil des VG Aachen vom 20.12.2011, Az. 2 K 2270/10 wurde einem Kind mit frühkindlichen Autismus eine Ausnahmegenehmigung mit orangefarbenem Parkausweis zur Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Personengruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erteilt.

„Der o. g. Patient leidet an einem schweren frühkindlichen Autismus. Er kann nur kurze Strecken an der Hand (ca. 15 bis max. 20 m) gehen und verweigert plötzlich das Laufen und muss von der Mutter getragen werden. Er erkennt äußere Gefahren nicht und kann auch nicht selbständig am Straßenverkehr teilnehmen. Aus diesem Grunde ist aus medizinischer Sicht eine Parkerleichterung zu befürworten, damit der Funktionsstörung des Kindes Rechnung getragen wird.“

Merkzeichen «B»: Notwendigkeit ständiger Begleitung

Voraussetzung ist, dass ein schwerbehinderter Mensch infolge seiner Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist; vor allem zum Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt oder zum Ausgleich von Orientierungsstörungen. Bei denjenigen geistig behinderten Menschen, denen das Merkzeichen «G» oder «H» zusteht, sind i. d. R. auch die Voraussetzungen für « B » gegeben.

§ 146 Abs. 2 SGB IX: Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.

Nachteilsausgleich: Die Begleitperson kann die öffentlichen Verkehrsmittel des Nah- und Fernverkehrs kostenfrei nutzen, § 145 Abs.2 Nr.1 SGB IX

Rundfunkbeitrag

Seit 01.01.2013 ist für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag von monatlich € 17,98 zu entrichten.

Grundsicherungsberechtigte nach dem SGB XII können sich auf Antrag vollständig vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. Dies betrifft also auch etliche Menschen mit Autismus.

Auf € 5,99 Euro im Monat ermäßigt sich der Beitrag für

- blinde oder sehbehinderte Menschen mit einem GdB von mind. 60,
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind bzw. auch keine ausreichende Verständigung mit Hörhilfen möglich
- behinderte Menschen, deren GdB mindestens 80 beträgt und die das Merkzeichen RF im Schwerbehindertenausweis haben.

Übersicht

Merkzeichen «H»: Hilflosigkeit

- Nicht hilflos ist derjenige, der nur in relativ geringem Umfang, d.h. täglich etwa eine Stunde, auf fremde Hilfe angewiesen ist.
- Grundsätzlich Erheblichkeit des Zeitaufwands, wenn dieser mindestens zwei Stunden täglich erreicht, vgl. Pflegestufe II
- Begriff der Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit aber nicht deckungsgleich. Hilflosigkeit auch bei einem täglichen Hilfsbedarf zwischen 1 und 2 Stunden, wenn der wirtschaftliche Wert der erforderlichen Pflege besonders hoch ist, z.B. wenn behinderungsbedingt ständige Aufsicht erforderlich ist.
- Bei Kindern ist stets nur der Teil der Hilflosigkeit zu berücksichtigen, der wegen der Behinderung den Umfang der Hilflosigkeit eines gesunden gleichaltrigen Kindes überschreitet

VersorgungsmedizinVO in Bezug auf Autismus: Wenn GdB mindestens 50 dann regelhaft Hilflosigkeit bis zum 18. Lebensjahr

Merkzeichen «G» : Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr

- Bei geistiger Behinderung ist dies erfüllt, wenn der Behinderte auf Wegen, die er nicht täglich zurücklegt, sich nur schwer zurechtfinden kann.
- GdB von 100 immer
- GdB 80 bis 90 meistens
- GdB unter 80 nur in Einzelfällen

Merkzeichen «B»: Notwendigkeit ständiger Begleitung, § 146 Abs. 2 SGB IX

- Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.
- wenn G oder H, dann regelmäßig auch B

Nachteilsausgleich: Die Begleitperson kann die öffentlichen Verkehrsmittel des Nah- und Fernverkehrs kostenfrei nutzen, § 145 Abs. 2 Nr.1 SGB IX

Unentgeltliche Beförderung, § 145 SGB IX

- Bei „G“ bzw. „aG“ oder „H“ können die öffentlichen Nahverkehrsmittel unentgeltlich genutzt werden, Voraussetzung: Erwerb einer Wertmarke für € 72 im Jahr
- Bei „H“ wird die Wertmarke auf Antrag unentgeltlich abgegeben; kostenlos auch dann, wenn der freifahrtberechtigte schwerbehinderte Mensch seinen laufenden Lebensunterhalt durch Leistungen nach dem SGB XII bestreitet.

Ein Behindertenausweis und die Merkzeichen bringen zahlreiche rechtliche Vorteile mit sich. Sie müssen aber nicht beantragt werden.

Die Entscheidung, ob ein Behindertenausweis beantragt wird, kann auch aufgeschoben werden. Ein Behindertenausweis hat zumindest keine rechtlichen Nachteile, wenn der Betroffene offen mit seiner Behinderung umgehen möchte (zum Bewerbungsgespräch s.u. Kap.13). Eine andere – aber nicht eine rechtliche – Frage ist, wie die Umwelt Autismus als Behinderung akzeptiert.

Steuerrechtliche Nachteilsausgleiche

Bezüglich steuerrechtlicher Nachteilsausgleiche kann auf die empfehlenswerte Broschüre des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen verwiesen werden, http://www.bvkm.de/fileadmin/web_data/Steuermerkblatt_2013_2014_01.pdf

Die dort gegebenen Hinweise gelten gleichermaßen für Menschen mit Autismus und ihre Familien.

5. Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen

Für Eltern von Kindern mit Autismus stellt sich bei einem Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe die Frage nach der richtigen Zuständigkeit. Kinder und Jugendliche mit autistischen Störungen können geistig, seelisch und körperlich behindert sein. Sie sind häufig mehrfachbehindert.

Für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche wird Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilferecht geleistet, §§ 10 Abs. 4 Satz 1, 35 a SGB VIII. Für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche ist nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII das Recht der Sozialhilfe nach dem SGB XII anzuwenden. Für beide Arten der Eingliederungshilfe gilt die Eingliederungshilfe-Verordnung nach § 60 SGB XII.

Die sozialrechtliche Zuordnung autistischer Störungen ist in der Praxis der Leistungsträger problematisch.

Bei Vorliegen des Asperger-Syndroms wird die Eingliederungshilfe in der Regel nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) geleistet, vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 35a SGB VIII.

Bei frühkindlichem Autismus wird Eingliederungshilfe in der Regel nach dem Recht der Sozialhilfe (SGB XII) gewährt, vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII i. V. m. §§ 53 ff SGB XII.

Nicht hinreichend geklärt war bzw. ist die sozialrechtliche Zuordnung bei Kindern und Jugendlichen, die vom frühkindlichen Autismus oder vom atypischen Autismus betroffen sind und seelisch sowie zugleich geistig (eventuell auch körperlich) mehrfachbehindert sind.

Nach VG Leipzig, Beschluss vom 21.11.2000 – 2 K 1589/00; VG Düsseldorf, Urteil vom 14.05.2003 – 19 K 3248/03; VGH Bayern, Urteil vom 01.12.2003 – 12 CE 03.2683; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 17.12.2002 – 12 ME 657/02; VG Oldenburg, Urteil vom 25.11.2003 – 13 A 2111/02 gilt der Vorrang des SGB XII auch, wenn eine seelische Behinderung zu einer körperlichen oder geistigen Behinderung hinzutritt.

Demgegenüber wurde teilweise vertreten, dass geistig, körperlich und seelisch mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche dann vorrangig dem Kinder- und Jugendhilferecht zuzuordnen seien, wenn in Bezug auf die körperliche und geistige Behinderung kein Therapiebedarf besteht.

Das OVG Nordrhein-Westfalen ging somit in einem Urteil vom 20.02.2002 davon aus, dass bei einem dort näher beschriebenen Fall von atypischem Autismus das SGB VIII anzuwenden sei (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.02.2002 – 12 A 5322/00; siehe auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.01.2003 – 9 S 2199/02 und Beschluss vom 14.01.2003 – 9 S 2268/02).

Das VG Bremen (Urteil vom 03.06.2010, Az. 5 K 3294/07) bezieht sich auf das OVG Nordrhein-Westfalen, führt aber gleichzeitig aus „dass bei zahlreichen Behinderungen aus dem autistischen Formenkreis häufig zur seelischen Behinderung eine geistige/oder körperliche Behinderung hinzutritt, die es wegen dieses Zusammentreffens rechtfertigt, den Hilfebedarf von vornherein ausschließlich nach dem SGB XII zu beurteilen.“

Eine andere Auffassung modifizierte diese Ansicht dahin, dass eine Zuordnung nach dem Schwerpunkt der notwendigen Leistungen vorzunehmen sei (VG Oldenburg, Urteil vom 16.07.1999 – 13 B 247/99; Mrozynski, SGB IX, 2002, § 14 Rn.20.).

Richtig ist: Wenn Jugendhilfeleistungen mit gleichartigen Leistungen der Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder konkurrieren, dann gilt nach § 10 Abs.4 Satz 2 SGB VIII ein Vorrang der Sozialhilfe

Diese Auffassung wird durch ein aktuelles Urteil des BVerwG vom 09.02.2012 (Az. 5 C 3.11) bestätigt: „Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII setzt der Vorrang der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe gegenüber der Jugendhilfe auch bei einer sog. Mehrfachbehinderung (hier: geistige und seelische Behinderung) nicht voraus, dass der Anspruch auf Eingliederungshilfe gerade wegen der körperlichen und/oder geistigen Behinderung besteht. Ebenso wenig ist erforderlich, dass der Schwerpunkt des Hilfebedarfs bzw. -zwecks im Bereich einer dieser Behinderungen liegt oder eine von ihnen für die konkrete Maßnahme ursächlich ist.“

Eine Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat sich mit der so genannten „Großen Lösung“ befasst. Diese soll die Zuordnung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen einheitlich zum SGB VIII beinhalten. Als Argument wird unter Anderem die Beseitigung der Schnittstellenproblematik der Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und SGB XII (Sozialhilfe) für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige genannt. Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen sind von dieser Problematik besonders häufig betroffen.

Es steht noch nicht fest, ob und wann dieses Vorhaben in das parlamentarische Verfahren gelangt. Gegebenenfalls wird eine Neuregelung im Zusammenhang mit einer in der aktuellen Legislaturperiode (bis spätestens 2017) geplanten Reform der Eingliederungshilfe erfolgen. Nach Auffassung der Behindertenverbände darf es in keinem Falle zu einer Verschlechterung bei der Kostenbeteiligung von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen kommen.

Die gesetzlichen Krankenkassen sind nicht für eine Autismustherapie als Komplextherapie zuständig (Einzelheiten s.u. Kap. 9).

6. Heilpädagogische Leistungen und Frühförderung

Heilpädagogische Leistungen sollen möglichst früh beginnen und eine drohende Behinderung abwenden oder die Folgen einer Behinderung beseitigen oder abmildern, § 56 SGB Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Sie werden an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, nach fachlicher Erkenntnis immer erbracht, § 56 SGB Abs. 1 Satz 2 SGB IX.

Leistungen der Frühförderung (§ 30 SGB IX) können zusammen mit heilpädagogischen Leistungen (§ 56 SGB IX) als Komplexleistung durchgeführt werden, d. h. von einer Einrichtung, § 30 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.

Die Zuständigkeit ist wie folgt geregelt:

Die Sozialhilfe- oder Jugendhilfeträger finanzieren die Komplexleistungen in den interdisziplinären Frühförderstellen.

Die Krankenkassen sind für die Leistungen in den sozialpädiatrischen Zentren zuständig.

Ein Antrag kann bei jedem in Betracht kommenden Leistungsträger gestellt werden. Die interdisziplinären Frühförderstellen und die sozialpädiatrischen Zentren sollten, sobald Anzeichen einer autistischen Störung festgestellt werden können, möglichst bald an ein spezialisiertes Autismus-Therapie-Zentrum verweisen. Dies ist auch empfehlenswert, wenn länderspezifische Regelungen und Vorgaben die Frühförderung nur im Rahmen der sozialpädiatrischen Zentren vorschreiben.

Einzelheiten zur Frühförderung sind in der Frühförderungsverordnung (FrühV) geregelt.

Heilpädagogisches Reiten

für ein Kind im Vorschulalter

Das therapeutische Reiten (Oberbegriff für das Heilpädagogische Reiten und die Hippotherapie) ist nicht von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse umfasst. Es kann aber im Einzelfall eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sein. Dann ist die Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 2 SGB XII (ggfs. in Verbindung mit § 35 a SGB VIII) zuständig (Urteil des BVerwG vom 12.09.2012, Az. B 3 P 5/11 R, besprochen im Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/2013)

nach Schuleintritt

Nach Auffassung des BVerwG ist gemäß der Zielsetzung der Eingliederungshilfe die Kostenübernahme für heilpädagogisches Reiten auch nach Schuleintritt möglich. Frühere ablehnende Urteile unterer Instanzen sind damit nicht mehr beachtlich.

7. Kindergarten

Der Besuch von Sonderkindergärten unterliegt dem jeweiligen Landesrecht. Die Integration in den (Regel-)Kindergarten ist immer vorrangig.

Ergänzende Assistenzen/Hilfen sind beim Träger der Sozialhilfe oder Jugendhilfe als Eingliederungshilfe zu beantragen. Zusätzliche Hilfen werden bei Kindern mit autistischen Störungen

gen häufig benötigt, die neben einer Versorgung in einer Kindertagesstätte noch eine autismspezifische Einzeltherapie erhalten sollen.

Urteil des OVG Bremen vom 9.12.2009, Az. S 3 A 443/06:

Anspruch eines Kindes mit Autismus auf Eingliederungshilfe in Form einer persönlichen Assistenz für den Besuch einer Kindertagesstätte

Ein Vergleich der Mehrkosten zwischen einer integrativen Maßnahme und einer Maßnahme in einem Sonderkindergarten o.ä. als Grundlage einer Entscheidung des Leistungsträgers ist unzulässig.

8. Eingliederungshilfe

a) Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach den §§ 53 ff SGB XII

Die Eingliederungshilfeverordnung (§ 60 SGB XII) unterscheidet zwischen

- körperlich wesentlich behinderten Menschen
- geistig wesentlich behinderten Menschen
- seelisch wesentlich behinderten Menschen

Alle drei von der Eingliederungshilfeverordnung genannten Kategorien von Behinderungen können auch auf Menschen mit Autismus zutreffen (zur Abgrenzung bei Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Autismus s.o. Kap.5)

Von der Eingliederungshilfe werden folgende Maßnahmen im Einzelnen genannt:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, § 54 SGB XII i.V.m. § 26 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 54 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX
- Leistungen in anerkannten WfbM, § 54 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, einschließlich Vorbereitung hierzu, § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII

Die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe im Einzelnen, die Dauer und die Kosten der Maßnahme richten sich immer danach, was ein Mensch mit Autismus braucht, seinen Anspruch auf aktive Teilhabe an der Gesellschaft unter Herstellung der Gleichberechtigung zu verwirklichen.

Beispiel: Wenn nach fachlicher Einschätzung nur durch eine bestimmte Therapieform mit einem bestimmten Umfang ein Integrationsdefizit ausgeglichen werden kann, dann besteht ein durchsetzbarer Anspruch auf Kostenübernahme. Der Leistungsträger kann nicht einwenden, dass diese Therapieform bislang noch nie finanziert worden sei und er kann sich auch nicht darauf berufen, dass es für die Finanzierung festgelegte Obergrenzen gebe.

Wichtig ist auch, dass die Aufzählung der Eingliederungshilfemaßnahmen bei § 54 SGB XII nicht abschließend ist (insbesondere.....). Auch andere nicht ausdrücklich genannte Maßnahmen können auf § 54 SGB XII gestützt werden, wenn nach entsprechender fachlicher Begutachtung ein Integrationsdefizit nicht anders behebbar ist.

Zur Prognose der Erfolgsaussichten einer Maßnahme der Eingliederungshilfe:

„Immer dann, wenn auch nur kleinste Erfolge durch die Eingliederungshilfe denkbar sind, ist diese zu gewähren. Schon eine Milderung wird als ausreichend angesehen.“
(vgl. SG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2013, Az. S 32 SO 178/10).

b) Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilferecht, § 35a SGB VIII

Diese wird gemäß § 35a SGB VIII vom Träger der Kinder- und Jugendhilfe erbracht. Zur Zuständigkeit s.o.

Voraussetzung ist, dass

- die seelische Gesundheit eines Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht,
- und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Bei Kindern und Jugendlichen mit Asperger-Autismus ist die qualitative Beeinträchtigung der sozialen Interaktion und damit auch der Teilhabe an der Gesellschaft ein Diagnosekriterium, so dass die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe regelmäßig erfüllt sind.

Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

- in ambulanter Form
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen
- durch geeignete Pflegepersonen
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet

Die Art der Leistungen richtet sich nach den Vorschriften der Sozialhilfe, nämlich § 53 Abs.3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des SGB XII.

Problematisch ist, dass die finanzielle Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ist. Rechtlich ist es aber nicht zulässig, dass berechnete Ansprüche auf Eingliederungshilfe mit der Begründung abgelehnt oder beschränkt werden, dass kein ausreichendes Budget zur Verfügung stehe oder die Hilfen nur unter Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden können. Dies gilt sowohl für die Sozialhilfe als auch für die Kinder- und Jugendhilfe.

Das heißt: In der Praxis kann es vorkommen, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe vom Sozialamt bzw. vom Jugendamt in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Von Gesetzes wegen aber ist die Ausgestaltung und der Umfang der Eingliederungshilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gleich mit den Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII).

c) Eingliederungshilfe für junge Volljährige, § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII

Junge Volljährige sind nach § 7 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII Personen vom 18. bis zum 27. Lebensjahr.

Die Leistung endet i.d.R. mit dem 21. Lebensjahr und kann nur in Ausnahmefällen darüber hinaus fortgesetzt werden, d.h. bis maximal zum 27. Lebensjahr.

Ein Neufall (also keine Fortsetzungshilfe) nach dem 21. Lebensjahr im Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Wenn die Jugendhilfe aus Altersgründen nicht mehr eingreift, ist anschließend automatisch der Träger der Sozialhilfe für Eingliederungshilfemaßnahmen für seelisch behinderte Menschen zuständig.

9. Anspruch auf Autismustherapie

Autismus-Spektrum-Störungen sind eine Behinderung (Einzelheiten dazu siehe s.o. Kap. 4).

Einer Heilbehandlung zugänglich sind einzelne Symptome bzw. sekundäre Störungen, die im Zusammenhang mit Autismus auftreten können. Die autistische Störung als solche ist nicht heilbar !

Autismustherapie ist eine Komplextherapie unter Einschluss verschiedener Professionen und Methoden. Das Ziel ist gemäß §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII die Eingliederung in die Gesellschaft, indem die Folgen der Behinderung zumindest gemildert werden.

Die gesetzlichen Krankenkassen sind nicht für eine Autismustherapie als Komplextherapie zuständig, nur für Leistungen der medizinischen Rehabilitation, zum Beispiel Logopädie und Ergotherapie (eine Ausnahme besteht für den Bereich der Frühförderung, s.o. Kap. 6).

Denkbar sind Leistungen zur Heilbehandlung neben einer ansonsten erforderlichen Autismustherapie, z.B. psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung komorbider Erkrankungen, die im Zusammenhang mit der autistischen Störung auftreten können: beispielsweise Depressionen, Suizidalität, Krisen

Von einer Autismustherapie abzugrenzen sind auch die nichtärztlichen sozialpädiatrischen Leistungen nach § 43 a SGB V.

Unter sozialpädiatrische Leistungen fallen psychologische, heilpädagogische und/oder psychosoziale Therapien für Kinder, um eine Krankheit frühestmöglich zu erkennen und einen Behandlungsplan aufzustellen (Frühdiagnostik). Sie müssen unter ärztlicher Verantwortung durchgeführt werden und werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Krankenkasse übernommen. Erforderlich ist auf jeden Fall eine ärztliche Verordnung. Die sozialpädiatrischen nichtärztlichen Leistungen zählen zur Medizinischen Rehabilitation.

Urteile:

SG Freiburg vom 22.09.2009, Az. S 12 SO 1819/06

Die gesetzlichen Krankenkassen sind aufgrund der Unheilbarkeit autistischer Störungen nicht für eine Autismustherapie zuständig. Selbst wenn sich im Rahmen der Autismustherapie Anteile von Krankenbehandlung finden lassen würden, sind diese lediglich untergeordneter

Natur und begründen keine Leistungspflicht der Krankenkassen.

LSG Rheinland-Pfalz vom 19.09.2006, L 1 KR 65/04

Keine Kostenübernahme für eine Verhaltenstherapie mit heilpädagogischen Maßnahmen bei einem autistischen Kind durch die gesetzliche Krankenversicherung

SG Freiburg vom 18.02.2009, Az. S 12 SO 487/08

Im konkreten Fall wurde eine heilpädagogische Behandlung bei frühkindlichem Autismus bei Eintritt in einen Schulkindergarten weiterhin für geeignet und erforderlich erachtet. Ein Hinweis des Sozialhilfeträgers auf eine durch die Krankenkassen zu finanzierende Verhaltenstherapie sei ungenügend.

Die Kosten einer nach fachlicher Einschätzung (medizinische Gutachten, Stellungnahme der Schule etc.) notwendigen Autismustherapie in einem spezialisierten Autismus-Therapie-Zentrum müssen daher von der Eingliederungshilfe übernommen werden.

-im Vorschulalter als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vom Sozialamt finanziert nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX oder vom Jugendamt nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX

insbesondere als heilpädagogische Leistung (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 56 SGB IX)

-als Hilfe zur angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII oder nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII

Der Schulträger ist nur verpflichtet, innerhalb seiner Organisation die entsprechenden Mittel vorzuhalten. Wenn zur Aufrechterhaltung der Schulbereitschaft des Kindes ein Nachbereiten des erlebten Schulalltages und eine Vorbereitung auf den nächsten Schultag mit pädagogischen Hilfen erforderlich ist, ist die Eingliederungshilfe zuständig, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (Anerkannt für die ambulante Autismustherapie z.B. vom OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.12.2002/12 ME 657/02, FEVS 55, 80).

- als Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII oder nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII

Autismustherapie kann in manchen Fällen auch gewährt werden

-als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben

vgl. § 33 Abs. 6 SGB IX: medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

-Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung

-Aktivierung von Selbsthilfepotentialen

-Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz

-Training lebenspraktischer Fähigkeiten

Zuerkannt vom Sozialgericht für das Saarland, Urteil vom 17.02.2014, Az. S 26 AL 173/11 (nicht rechtskräftig), s.u. Kap 13 c).

- bei vollstationärer Unterbringung im Erwachsenenalter

Die Leistungsträger argumentieren in diesen Fällen häufig damit, dass eine zusätzliche Autismustherapie nicht notwendig sei, da durch die bewilligte Eingliederungshilfemaßnahme bereits der gesamte Bedarf der Rehabilitation abgedeckt sei.

Insbesondere bei vollstationärer Unterbringung wird von den Leistungsträgern in der Regel darauf verwiesen, dass die Wohneinrichtung dafür zuständig sei, den gesamten Bedarf durch eigenes Personal bzw. durch eigene Fachdienste abzudecken. Die mit dem Einrichtungsträger geschlossene Vergütungsvereinbarung sei insofern abschließend.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der betreffende Mensch mit Autismus immer einen Anspruch darauf hat, dass sein gesamter Eingliederungshilfebedarf abgedeckt wird.

So das SG Freiburg vom 22.09.2009, Az. S 12 SO 1819/06

„Eine stationäre Unterbringung schließt weitere begleitende Maßnahmen nicht aus.“

Wenn auch im Erwachsenenalter noch die Notwendigkeit einer regelmäßigen Autismustherapie besteht, dann muss entweder die Einrichtung die nötige Fachkompetenz gegebenenfalls extern „einkaufen“ oder der Leistungsträger muss die Kosten für die Therapie zusätzlich bewilligen. Alternativ dazu kann der betreffende Mensch mit Autismus die Kostenübernahme für eine andere spezielle Einrichtung für Menschen mit Autismus (in der Regel mit einem höheren Kostensatz) verlangen, die in der Lage ist, seinen Bedarf vollständig abzudecken (s.u. Kap. 14, Wohnen).

Der Umfang der Therapie pro Woche und die Gesamtdauer richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Es gibt keine quantitative Obergrenze.

Grundsätzliche Entscheidungen zur Autismustherapie:

OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.12.2002/12 ME 657/02, FEVS 55, 80)

OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.04.2004/12 ME 78/04

VG Frankfurt am Main, Urteil vom 1. Februar 2006, Az. 3 E 3201/04(V) (auch in Form einer intensiven Verhaltenstherapie)

VG Göttingen, Urteil vom 09.02.2006, Az. 2 A 351/04 (Kostenübernahme für eine hochfrequente Lovaas-Therapie und TEACCH als Vorbereitung für eine Schulbildung)

SG Freiburg vom 18.02.2009, Az. S 12 SO 487/08

SG Freiburg vom 22.09.2009, Az. S 12 SO 1819/06

SG Darmstadt vom 11.01.2011, S 28 SO 216/10 ER (Autismusspezifische Förderung ABA)

SG München vom 14.10.2011, S 13 SO 269/10 (Autismusspezifische Förderung ABA)

SG Karlsruhe vom 26.07.2012, Az. S 1 SO 580/12

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22.10.2013 – Az. L 8 SO 241/13 B ER (Autismustherapie als Hilfe zur Schulbildung, dann keine Verpflichtung zur Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse)

Sozialgericht für das Saarland, Urteil vom 17.02.2014, Az. S 26 AL 173/11 (nicht rechtskräftig), Autismustherapie als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben

Fahrtkosten zur Autismustherapie

Bei der Übernahme von Fahrtkosten kommt es darauf an, ob sie als begleitende Maßnahme bzw. als Annex-Leistung im Sinne der Eingliederungshilfe notwendig sind. Dies ist bei Kin-

dern mit Autismus sehr häufig der Fall. Fahrtkosten zur Autismustherapie sind daher grundsätzlich erstattungsfähig, vgl. z.B. Urteil des SG Stade vom 21.03.2012, Az. S 19 SO 27/10.

Der Verweis auf öffentliche Verkehrsmittel ist nur dann zumutbar, wenn eine Begleitung der Eltern zur Therapie notwendig und möglich ist und der Transport ohne Schwierigkeiten vonstatten geht.

Im Übrigen kann ein Fahrdienst beansprucht werden. Wenn das Sozialamt oder Jugendamt dies nicht anbieten kann, ist auch ein Taxi-Transport möglich (vgl. SG Karlsruhe vom 26.07.2012, Az. S 1 SO 580/12).

Die Begründung zur Fahrtkostenerstattung müsste bei einem Kind, das die Schule besucht, aus § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII „Hilfe zur Schulbildung“ abgeleitet werden bzw. aus § 35 a SGB Abs. 3 VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII.

Bezüglich der Einkommensprüfung bzw. -heranziehung sind die Maßstäbe anzuwenden, die für die zugrundeliegende Maßnahme gelten.

Bei der Hilfe zur Schulbildung gibt es im Rahmen des SGB XII eine Beschränkung auf die häusliche Ersparnis („bevorrechtigte Maßnahme“), bei der Jugendhilfe folgt aus der ambulanten Leistungsform, dass kein Beitrag zu leisten ist. Im Ergebnis führt dies in beiden Fällen dazu, dass die Eltern sich finanziell nicht beteiligen müssen (Einzelheiten s.u. Kap. 16).

10. Beschulung

a) „Inklusive“ Beschulung

Die Empfehlungen der Kultusminister-Konferenz (KMK) zur „Inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ vom 20.10.2011 sollen die Rahmenbedingungen einer zunehmend inklusiven pädagogischen Praxis in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen darstellen.

Laut Mitteilung des Sekretariats der KMK sollen die Empfehlungen der Kultusminister-Konferenz zu den einzelnen Förderschwerpunkten vorerst ergänzend weitergelten, unter anderem die Empfehlungen vom 16.06.2000 zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus. Demnach erfolgt die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten in unterschiedlichen Förderformen und an unterschiedlichen Förderorten, eigene Schulen sind nicht vorgesehen.

Das Schulrecht ist Ländersache, so dass in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen zu Schulformen und zur sonderpädagogischen Förderung existieren.

Kinder mit autistischen Störungen haben, so wie alle Kinder mit einer Behinderung, ein Anrecht darauf, vorrangig eine Regelschule zu besuchen. Die Beurteilung, ob der Besuch einer allgemeinen Schule dem behinderten Kind eine angemessene Schulbildung vermittelt, richtet sich nach dem Schulrecht.

Die Rahmenbedingungen zur inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus müssen allerdings kritisch hinterfragt werden, siehe die Stellungnahme von Autismus Deutschland e.V. vom 20.05.2014:

http://w3.autismus.de/media/StellungnahmeInklusiveBeschulung20_05_2014.pdf

Zur „integrativen“ Beschulung hatte das Bundesverwaltungsgericht (vor dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention) folgende Grundsatzurteile gesprochen:

- Wenn das Schulamt den Besuch der allgemeinen Schule zulässt, dann kann Eingliederungshilfe nicht mehr mit der Begründung verweigert werden, es stehe in einer Sonderschule ausreichende Förderung zur Verfügung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.04.2005, 5 C 20.04).
- Individuelle Integrationshilfekosten sind von der Eingliederungshilfe auch dann zu übernehmen, wenn schulrechtlich Wahlfreiheit besteht und diese Kosten beim Besuch einer Förderschule nicht anfielen (Bundesverwaltungsgericht 5 C 34.06 und 35.06 - Urteile vom 26. Oktober 2007: Sozialhilfe zur Ermöglichung der Teilnahme geistig behinderter Kinder am integrativen Schulunterricht). Im vorliegenden Fall hatte das Schulamt den betroffenen Kindern beziehungsweise ihren Eltern die Wahl zwischen einer integrativen Unterrichtung an der Montessori-Schule und dem Besuch der öffentlichen Förderschule überlassen. Der Sozialhilfeträger musste angesichts der dem Kind bzw. den Eltern eingeräumten Wahlfreiheit deren Entscheidung für eine integrative Beschulung respektieren.

Einen wichtigen Einschnitt bildet die am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getretene UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (s.o. Kap. 3). Sie fordert in ihrer völkerrechtlich verbindlichen Originalausfertigung ein Recht auf „inclusive education“ (Artikel 24). Die deutschsprachige Fassung spricht in diesem Zusammenhang von einem Recht auf „integrative Bildung“.

Kritisch ist anzumerken, dass das Wort „inclusion“ fälschlicher Weise mit „Integration“ übersetzt und damit der Begriff der inklusiven Beschulung eingeengt wird. Nach dieser Auffassung sei „integrative Bildung“ nur möglich, „wenn dort die notwendige sonderpädagogische und auch sächliche Unterstützung sowie die räumlichen Voraussetzungen gewährleistet“ seien.

Integration und Inklusion sind nicht als Synonyme anzusehen ! Während Integration zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen unterscheidet, geht das Konzept der Inklusion davon aus, dass alle Kinder verschieden sind. Eine inklusive Schule weist kein Kind ab, sondern passt sich den Bedürfnissen der einzelnen Schüler nach individueller Förderung an.

Aktueller Stand der „inkluisiven Beschulung“ gemäß einer Vorabfassung der Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte "Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand", veröffentlicht im März 2014

In keinem Bundesland ist derzeit ein abschließend entwickelter rechtlicher Rahmen erkennbar, der gemessen am Recht auf inklusive Bildung die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems hinreichend gewährleisten könnte.

Nach Art. 24 UN-BRK gibt es eine Pflicht zur Schaffung eines individuellen Anspruchs auf Zugang zu einer allgemeinen Schule mit gemeinsamem Unterricht einschließlich der Zurverfügungstellung der angemessenen Vorkehrungen. Der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung soll regelmäßig an einer allgemeinen Schule stattfinden.

Ein individueller Anspruch, der Zugang zu einer allgemeinen Schule vermittelt, ist derzeit lediglich in den Schulgesetzen in Hamburg, in Bremen und in Thüringen gegeben; in den übrigen Ländern fehlen ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen; vgl. für Hamburg: § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 3 S. 1 und 3, 43 Abs. 3 HmbSG; Bremen: § 34 i.V.m. §§ 4 Abs. 5 S. 1, 9 Abs. 2 BremSchulG; Thüringen: § 12 Abs. 1 S. 1 ThürGIG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 53 Abs. 2 ThürSchulG, §§ 4 Abs. 11, 8 Abs. 9 ThürFSG.

Gleichwohl ist nach aktuellem Stand mit Ausnahme von Baden-Württemberg in fast allen anderen Ländern zumindest ein grundsätzlicher Vorrang gemeinsamen Unterrichts, der in fast allen Fällen auch nach Möglichkeit an einer allgemeinen Schule stattfinden soll, in den Schulgesetzen verankert.

In Baden-Württemberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und im Saarland ist als problematisch anzusehen, dass die Schulgesetze dieser Länder unter bestimmten Bedingungen eine Sonder-/Förderschulpflicht vorsehen; vgl. für Baden-Württemberg: §§ 82 Abs. 1, 2 SchG-BW i.V.m. § 15 Abs. 1 und 4 SchG-BW; Sachsen: § 30 SchulG i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 oder § 13a S.1; Sachsen-Anhalt: § 39 Abs. 1 SchulG-LSA; Saarland: §§ 30 Abs. 1 SchulOG, § 6 Abs. 1 SchulPflG und § 6 Abs. 1 und 2 SchulPflGAufVO.

Diese Regelungen sind allerdings nicht in Einklang mit Art. 24 der UN-BRK zu bringen. Das Bestehen der Förderschulpflicht, verbunden mit weitreichenden Befugnissen der Schulaufsichtsbehörde bei der zwangsweisen Zuweisung zu einer Förderschule, lässt sich mit dem Recht auf inklusive Bildung gemäß dem Wortlaut von Artikel 24 UN-BRK nicht vereinbaren. Eine Förderschulpflicht stellt auch Diskriminierung dar (vgl. Art. 5 Absatz 2 UN-BRK).

In den anderen Ländern wurde die Sonderschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderungsbedarf nach und nach zugunsten eines gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderungen an allgemeinen Schulen aufgegeben. Fast alle Länderschulgesetze sind dahin geändert worden, dass der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen zur gemeinsamen Aufgabe der allgemeinen Schulen und der Sonder-/Förderschulen geworden ist.

b) Schulpflicht

Die Schulpflicht gilt für alle Kinder, unabhängig davon, ob sie behindert oder nicht behindert sind. Ebenso gibt es ein Recht auf Beschulung.

Die inklusive Schule muss den Auftrag ausfüllen, einen gemeinsamen Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen und dabei die individuellen Möglichkeiten und Kompetenzen beachten und fördern. Nur in Ausnahmefällen, die es geben kann, könnte man in medizinischer Hinsicht zu der Überlegung gelangen, dass aus Gründen des Kindeswohls des betroffenen Schülers als auch zum Schutz der Rechte der anderen Schüler die Schulpflicht des betroffenen Schülers ausnahmsweise ruhen könnte - also auf der Grundlage eines medizinischen Attests. In diesen Fällen wäre zu prüfen, ob eine Haus- oder Fernbeschulung eine Alternative ist oder - in Ausnahmefällen - auch eine Krankenhausbeschulung.

c) Schulbegleitung

Ergänzende Schulhilfen, die aus fachlicher Sicht (medizinische Gutachten, Stellungnahme des Autismus-Therapie-Zentrums etc.) erforderlich sind, müssen von der Eingliederungshilfe finanziert werden, z.B. ein Schulbegleiter.

§ 12 EingliederungshilfeVO

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII umfasst auch

- 1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern*
- 2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,*
- 3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschuledie Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.*

Stundenumfang und Qualifikation folgen dem Prinzip der Bedarfsdeckung in der Eingliederungshilfe.

Es kann es keine quantitativ festgelegten Obergrenzen geben; der Leistungsträger muss die Stundenanzahl finanzieren, die nach fachlicher Einschätzung notwendig ist.

Verbindliche Leitlinien für die berufliche Qualifikation von Schulbegleitern existieren bislang nicht. Wenn eine bestimmte Fachkraft erforderlich ist, muss der entsprechende Stundensatz von der Eingliederungshilfe bezahlt werden (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 03.06.2010, Az. L 7 SO 19/09 B ER, veröffentlicht im Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/2010, S. 106 f)

Anspruch gegen Sozialhilfeträger auf qualifizierte Schulbegleitung eines geistig behinderten Kindes in der Regelschule, LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 7.11.2012 – AZ: L 7 S 4186/12 ER – B: Einem Kind mit Down-Syndrom wurde eine Schulbegleitung in Form einer qualifizierten Hilfskraft während des integrativen Schulbesuchs in der örtlich zuständigen Regelgrundschule als Leistung der Eingliederungshilfe (Hilfe zur angemessenen Schulbildung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) zugesprochen.

Autismustherapie (s.o. Kap. 9) und Schulbegleitung sind bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nebeneinander nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII zu gewähren.

Schulbegleitung bei Sonderbeschulung

Auch bei sonderschulpflichtigen Schülern mit Autismus kommen individuelle heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe, d.h. auch die Finanzierung eines Schulbegleiters, dann in Betracht, wenn einem Integrationsdefizit nicht durch die Konzeption und Ausstattung der Sonderschule Rechnung getragen werden kann.

Ein ergänzender Eingliederungshilfebedarf, für den eine zusätzliche Betreuungsperson notwendig ist, ist vor allem dann gegeben, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit gehören, zum Beispiel die Notwendigkeit einer ständigen Beaufsichtigung zur Vermeidung einer Selbstgefährdung oder Hilfen bei alltäglichen Verrichtungen. Hierzu zählen auch Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt.

Urteile:

- Sonderschüler mit Autismus, der eines Helfers für die gestützte Kommunikation bedarf (Beschluss des VG Würzburg vom 17.10.2001/W3E01.961.)
- Sozialhilfe für behinderungsbedingten Betreuungsaufwand
hier: Schulbegleiter für autistischen Schüler bei drohendem Ernährungsmangel (Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9.1.2007, Az. L 7 SO 5701/06 ER-B)
- Schulbegleiter als Integrationshelfer, LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.6.2007, Az. L 7 SO 414/07).
- Schulassistenz aus Mitteln der Sozialhilfe für ein Kind mit frühkindlichem Autismus in einer Förderschule (SG Stade, Beschluss vom 01.10.2007, Az. S 19 SO 131/07 ER)
- Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 03.06.2013, L 7 SO 1931/13 ER-B: Auch beim Besuch einer Sonderschule ist die Übernahme von Kosten für einen qualifizierten Schulbegleiter im Rahmen der Eingliederungshilfe möglich. Lediglich unterstützende (auch pädagogische) Maßnahmen sind nicht dem schulischen Kernbereich zuzurechnen, wenn die eigentliche Beschulung (Unterricht, Wissensvermittlung und -einübung) durch die schulischen Lehrkräfte erfolgt. Leistungen der Eingliederungshilfe sind in diesen Fällen nicht aufgrund der Spezialität des Schulrechts, sondern allenfalls durch den Nachrang der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Wichtige Grundsätze der Hilfe zur Schulbildung, u.A. auch zur Kostenübernahme der Schülerbeförderung

Urteil des SG Karlsruhe 26.07.2012, Az. S 1 SO 580/12

Unterstützende pädagogische Hilfestellungen für einen Schüler mit Autismus, die durch eine Schulbegleitung erbracht werden, sind nicht ausgeschlossen und müssen von der Eingliederungshilfe finanziert werden.

Leitsätze des Urteils:

1. Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ist außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule nicht ausgeschlossen. Sie besteht für zumindest unterstützende pädagogische Maßnahmen regelmäßig auch dann, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt oder darauf verweist, sie nicht erbringen zu können, mithin der Eingliederungsbedarf des behinderten Menschen tatsächlich nicht durch die Schule gedeckt wird. Ob die Schule dazu verpflichtet ist, ist unerheblich (Anschluss an BSG vom 22.3.2012 - B 8 SO 30/10 R - zur Veröffentlichung vorgesehen und LSG Stuttgart vom 23.2.2012 - L 7 SO 1246/10 = SAR 2012, 74).

2. Hilfeleistungen zu einer angemessenen Schulbildung sind auch während Ferienzeiten nicht ausgeschlossen (Anschluss an BSG vom 25.6.2008 - B 11b AS 19/07 R = BSGE 101, 79 = SozR 4-3500 § 54 Nr. 1).

3. *Hilfeleistungen zu einer angemessenen Schulbildung umfassen auch die Schülerbeförderung. Sofern keine andere Art der Schülerbeförderung in Betracht kommt, hat der Hilfetragender den Bedarf des behinderten Menschen ggf. durch Übernahme der für die täglichen Fahrten zur und von der Schule anfallenden Kosten für eine individuelle Beförderung mit einem PKW oder einem Taxi zu decken.*

Kostenübernahme für Schulbegleitung und andere Hilfen zur Schulbildung: Abgrenzung der Verantwortlichkeit Sozialhilfetragender/Schulverwaltung

Dazu das **LSG NRW, Beschluss vom 20.12.2013, Az. L SO 429/13 B ER**, (in einem Fall eines Schülers mit einer Behinderung, die zu Beeinträchtigungen in der kognitiven und emotionalen Entwicklung führt)

Wesentliche Aussagen der Entscheidung des LSG NRW:

- *Im Kernbereich der Schule ist Eingliederungshilfe nicht zu leisten (entspr. der Rspr. des BSG)*
- *Schulbegleitung dient dazu, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und die Rahmenbedingungen für den erfolgreichen Schulbesuch zu schaffen. Der Kernbereich ist selbst dann nicht berührt, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernimmt. Entscheidend ist allein, ob die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers bleibt.*
- *Die Verpflichtung der Eingliederungshilfe ist auch nicht nachrangig. Für die Nachrangigkeit genügt es nicht, dass eine anderweitige Verpflichtung überhaupt besteht. Vielmehr muss diese anderweitige Verpflichtung auch rechtzeitig realisierbar und nach den Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe zu erhalten sein. Zwar würden die Kosten der Inklusion so quasi „durch die Hintertür“ den Trägern der Sozial- und Jugendhilfe aufgebürdet. Diese in erster Linie politische Problematik darf aber nach Auffassung des LSG nicht zulasten der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehen.*
- *Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule kann entgegen der Auffassung einiger anderer Gerichte nicht unter Heranziehung der schulrechtlichen Bestimmungen definiert werden. Dies folge aus dem Wortlaut von § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, wonach die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht unberührt bleiben.*

Zusammengefasst: Soweit der konkrete Unterstützungsbedarf eines Schülers mit Behinderung von den Schulen nicht oder nicht rechtzeitig abgedeckt werden kann, muss (einstweilen) der Träger der Eingliederungshilfe einspringen und die Kosten eines Integrationshelfers übernehmen (vergleiche auch die Besprechung im Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/2014, Seite 30 ff.)

Des Weiteren bleiben auch im Idealfall einer sehr gut ausgestatteten „inkluisiven“ Schule die außerschulischen Hilfen zur Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Eingliederungshilfeverordnung bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe. Dies ist namentlich die ambulante Autismustherapie, die in den dafür spezialisierten Autismus-Therapie-Zentren geleistet wird.

d) Kosten für den Besuch einer Privatschule

Urteil des VG Münster vom 06.01.2012, Az. 6 K 2204/10: Übernahme von Kosten für den Besuch einer Privatschule im Rahmen von Eingliederungshilfe (hier: bei einer Autis-

musspektrumsstörung) „Die Pflicht zu einer angemessenen Schulbildung gehört zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Stellt sich daher der Besuch einer Privatschule bei festgestellter seelischer Störung (hier: Autismusspektrumsstörung) als alternativlos dar, so sind die Kosten hierfür vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.“

Siehe aber auch Bundessozialgericht, Urteil vom 15.11.2012, Az. B 8 SO 10/11 R: keine Übernahme von Schulgeld durch die Sozialhilfe, wenn Besuch einer staatlichen Schule möglich und zumutbar, besprochen im Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/2013, S.132

Mit Beschluss vom 18. Dezember 2013, Az. 12 B 1190/13, 12 A 1731/13 hat das OVG NRW in einem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden, dass die Stadt Wesseling die Kosten eines 16 Jahre alten Schülers mit Asperger-Syndrom für den Besuch einer örtlichen Privatschule als Maßnahme der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII vorläufig zu tragen hat. Letztlich ging das Gericht von der Annahme aus, dass der Schüler nach derzeitigem Erkenntnisstand auf einer konkret in Betracht kommenden öffentlichen Schule nicht angemessen beschult werden könne. Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus.

e) Nachteilsausgleich in der Schule

Gesetzliche Grundlagen sind:

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Eine allgemeine Regelung zum Nachteilsausgleich enthält der § 126 SGB IX. Im Übrigen gelten spezielle Regelungen in den Länderschulgesetzen i.V.m. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Definition des Nachteilsausgleichs

- Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Behinderung entstandenen Nachteile
- keine Bevorzugung des jeweiligen Schülers
- differenzierte organisatorische und methodische Angebote dienen dazu, die Behinderung angemessen zu berücksichtigen
- fachliche Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden und müssen sich am jeweiligen Bildungsgang orientieren
- Gewährung des Nachteilsausgleichs ist nicht gekoppelt an einen festgeschriebenen sonderpädagogischen Förderbedarf; eine Autismus-Spektrum-Störung Diagnose ist ausreichend

Verfahren

Nachteilsausgleiche, insbesondere bei Leistungsfeststellungen, erfolgen in der Regel auf schriftlichen Antrag des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest oder ein pädagogisches Gutachten beizufügen, das Umfang und Art der Behinderung und die Auswirkungen auf das schulische Leistungsvermögen beschreibt.

Es besteht aber nicht unbedingt die Notwendigkeit, dass Sorgeberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler den Nachteilsausgleich in einem formalen Verfahren beantragen. Sie können vielmehr die Lehrkräfte auf Unterstützungsbedarf hinweisen bzw. Nachteilsausgleich für Ihre Kinder bzw. für sich formlos beantragen. Bei Prüfungen ist allerdings immer ein schriftlicher Antrag geboten.

- Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften
- Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Arbeiten und Zeugnissen erscheinen
- Art und Umfang der Nachteilsausgleiche werden in den jeweiligen Sonderpädagogischen Förderplan bzw. Lernplan eingetragen
- Die Entscheidung der Schulleitung ist zu den Akten zu nehmen
- Die Schulaufsichtsbehörde ist zu beteiligen bei Zweifelsfällen und bei Abschlussprüfungen

Spielräume beim Umgang mit Nachteilsausgleichen:

Für die Fülle der möglichen Einzelfälle kann es nur einen Rahmen geben, innerhalb dessen die schulischen Entscheidungen im Einzelfall gemeinsam getroffen werden können. Innerhalb der Vorgabe, der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, liegt das Spektrum der Möglichkeiten.

Es kommt immer auf den Einzelfall an. Es können nicht alle Nachteilsausgleiche in einem Erlass oder einer Aufzählung aufgeführt werden. Der Schüler, die Eltern, die Lehrer und die beteiligten Behörden müssen immer eine individuelle Lösung finden können.

Als beispielhaft in Bezug auf Autismus-Spektrum-Störungen kann die Handreichung der Behörde für Schule und Berufsbildung der Hansestadt Hamburg zum Nachteilsausgleich genannt werden, abrufbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/3897226/data/nachteildl.pdf>

„Autismus-Spektrum-Störungen sind in ihren Ausprägungs- und Erscheinungsformen äußerst vielfältig. Sofern für eine Schülerin / einen Schüler diesbezüglich kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist, soll die Schule Fachkräfte der Autismusberatung hinzuziehen. Vor der Anwendung des Nachteilsausgleichs ist in jedem Fall zunächst eine diagnostisch abgesicherte fachliche Stellungnahme einzuholen; ein nur vermutetes Vorliegen einer Autismus-Spektrum-Störung ist nicht ausreichend.

In den sprachlichen Fächern sollen im Rahmen zentraler Abschlussprüfungen ggf. alternative Aufgabenvorschläge zur Auswahl gestellt werden. Dabei sind sachbezogene Texte bzw. Aufgabenstellungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung oft besser zu bewältigen als fiktionale Texte mit einer Vielzahl zu interpretierender sozialer Bezüge.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs im Bereich der Unterrichtsorganisation können sein:

- *Wahl des Sitzplatzes innerhalb eines Unterrichtsraums nach den Bedürfnissen der Schülerin / des Schülers (strukturiert, gleichbleibend, reizfrei),*
- *individuelle Organisation des Arbeitsplatzes,*
- *Angebot spezieller Strukturierungshilfen zur Selbstorganisation im Schulalltag wie Hausaufgabenheft, Ablaufschemata, Hilfen zur Strukturierung von Anforderungssituationen,*
- *Verzicht auf oder Erleichterung der Mitschrift von Tafeltexten,*
- *Zulassen bzw. Bereitstellen spezieller Arbeitsmittel wie Computer (Einschränkung*

bei Klassenarbeiten, Prüfungen), spezifisch gestalteten Arbeitsblättern, vergrößerten Linien, speziellen Stiften etc.,

- *gesondertes Raumangebot bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen,*
- *erweiterte Zeitvorgaben bei Klassenarbeiten und Klausuren; Zuschlag bis zu max. 50% der regulären Bearbeitungszeit,*
- *organisatorische und methodische Veränderungen der Hausaufgaben,*
- *je nach Aufgabenstellung Angebot schriftlicher alternativ zu mündlichen Leistungen (z. B. eine Hausarbeit statt eines Referats vor der Gruppe),*
- *Anpassen von Gruppenarbeitssituationen an die individuellen Möglichkeiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler,*
- *spezifische Vorkehrungen für Pausen – Pausen führen bei vielen Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung zu hohen sozialen Anforderungen, die oft zu den ohnehin als anstrengend erlebten sozialen Situationen im Unterricht hinzutreten. So können besondere Pausenregelungen mit adäquaten Rückzugsmöglichkeiten eine wirksame Entlastung für die Betroffenen schaffen. Ggf. ist für eine Betreuung dieser Schülerinnen / Schüler in Pausen zu sorgen,*
- *stunden- oder phasenweise Entbindung von der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht oder anderen Schulveranstaltungen, wenn dadurch in den verbleibenden Stunden / Fächern bessere allgemeine Leistungen erreicht werden können. Soweit möglich, kann für die Schülerin / den Schüler eine alternative Beschäftigung vorgesehen werden (z. B. Einzelarbeit in einem separaten Raum).*

Sprachen

Im Bereich der Sprachen werden Entwicklungsbeeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung besonders deutlich. Eigenheiten in der Sprache (Wortwahl, Satzmuster) sind oft kennzeichnend für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich im Umgang mit literarischen Texten, bei denen Verhaltensweisen, Äußerungen anderer Personen oder soziale Beziehungen interpretiert bzw. metaphorische Ausdruckweisen adäquat gedeutet werden müssen. Derartige Aufgaben setzen Fähigkeiten zur sprachlichen Dekodierung und zur Empathie voraus, die aufgrund der Autismus-Spektrum-Störung in besonderer Weise beeinträchtigt sind. Dies kann zu Problemen auch in anderen Fächern führen, in denen solche Interpretationsleistungen gefordert sind (z. B. Religion / Ethik / Philosophie, Theater). Vor diesem Hintergrund bieten sich u.a. folgende Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs an:

- *in der Textproduktion bei Nacherzählungen, Inhaltsangaben und Vorgangsbeschreibungen und im Unterricht hierzu besondere Strukturierungshilfen für die Erstellung dieser Texte anbieten,*
- *bei der Erstellung von Texten mit stark interpretierendem Charakter (Charakteristik, Interpretationen von Prosa und Lyrik) und im Unterricht hierzu besondere Hilfsmittel einsetzen (z. B. Wörterbücher mit Hinweisen zu Metaphern),*
- *Aufgabenstellungen in Klausuren so anlegen, dass auch eine eher sachorientierte argumentative Auseinandersetzung mit einem Text ermöglicht wird.*

Für den Bereich der mündlichen Mitarbeit ist ein Nachteilsausgleich nur teilweise möglich. Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass die mündliche Mitarbeit in allen Fächern einen eigenständigen Kompetenzbereich darstellt. Ergänzend zur Mitarbeit in der unmittelbaren Unterrichtssituation können jedoch schriftliche Arbeiten, Einzelgespräche oder alternative Präsentationsformen gewählt werden. Zudem sollte über ein Angebot vielfältiger Unterrichtsmethoden geprüft werden, in welchem Unterrichtsetting die betroffene Schülerin / der Schüler auch zur mündlichen Mitarbeit bzw. zur

Ableistung einer mündlichen Prüfung in der Lage ist. Dies gilt auch und gerade für Schülerinnen / Schüler, bei denen eine Autismus-Mutismus-Kombination vorliegt.

Mathematik

Probleme ergeben sich hier vor allem durch besondere Anforderungsstrukturen beim Erfassen variiertes mathematischer Anforderungssituationen (Erfassen wechselnder Sachzusammenhänge und deren adäquate Verknüpfung mit mathematischen Operationen). Motorische Schwierigkeiten können zu einer Minderung der Fähigkeit zur exakten Umsetzung von Aufgabenstellungen in den Bereichen der Geometrie und Algebra führen. Möglich ist hier u.a.

- *mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern Strukturierungshilfen zu erarbeiten und deren Einsatz zu trainieren,*
- *eine größere Toleranz hinsichtlich der Exaktheit anzufertigender Zeichnungen,*
- *Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu geben, ihre Zeichnungen zu erläutern.*

Künstlerisch-musische Fächer

Sowohl im Fach Musik als auch im Fach Kunst können Schwierigkeiten bei der Gestaltung von Aufgaben mit hohen kreativen Anforderungsanteilen entstehen. Hier ist zu prüfen, inwieweit

- *praktische Aufgabenstellungen durch Vorgaben konkretisiert bzw.*
- *Aufgaben mit eher sachorientiertem Charakter (z. B. Darstellungen zu musik- / kunsthistorischen Zusammenhängen) gestellt werden können.*

Sport

Schwierigkeiten in der Umsetzung sozialer Anforderungen oder beim Erfassen bzw. Antizipieren von Handlungsstrategien können die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung gerade bei Mannschaftssportarten erheblich beeinträchtigen. In diesen Fällen

- *können Individualsportarten ggf. Mannschaftssportarten ersetzen,*
- *ist zu prüfen, ob ggf. das Regelwerk im Sport an die Einschränkungen der Schülerinnen und Schüler individuell angepasst werden kann.*

Überdies sollte die Schule im Sportunterricht vielfältige Möglichkeiten der Leistungserbringung ermöglichen, z. B. auch in den Bereichen Sporttheorie, Trainingskunde, Mannschaftstaktik etc.

Naturwissenschaften / gesellschaftswissenschaftliche Fächer

Für diese Fächer gelten ähnliche Hinweise wie für die auf Sprachen bezogenen Lerngegenstände.

Bei Aufgabenstellungen, in denen es um die Wahrnehmung individueller Sichtweisen und die Entwicklung eigener Positionen geht, können erhebliche Lern- bzw. Umsetzungsschwierigkeiten auftreten. In diesen Fällen ist zu prüfen, in welcher Art alternative Leistungen der Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung in Unterricht und Leistungsbewertung (etwa durch Texte oder Referate zu faktenorientiertem Wissen) einbezogen werden.“

11. Berufsausbildung

Eine Berufsausbildung ist abhängig von den Neigungen und Fähigkeiten eines Menschen mit Autismus.

Eine betriebliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist möglich, wenn arbeitsbegleitende Hilfen gewährt werden.

Wenn eine betriebliche duale Ausbildung nicht in Betracht kommt, besteht die Möglichkeit, einen Beruf in einem Berufsbildungswerk zu erlernen.

Die Berufsbildungswerke (BBW) sind überregionale Einrichtungen, die jungen Menschen mit

- Sinnesbehinderungen
- Körperbehinderungen
- Psychische Behinderungen
- Mehrfachbehinderungen
- oder Lernbehinderungen

(vgl. § 19 SGB III)
eine berufliche Erstausbildung ermöglichen.

Das Ziel der Berufsbildungswerke ist die Eingliederung der Rehabilitanden in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die persönliche, soziale und gesellschaftliche Integration.

Zu diesem Zweck bieten die BBWs Maßnahmen zur Berufsvorbereitung sowie Berufsausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen und nach Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen an.

Zuständig für Anträge auf Förderung der Ausbildung ist die örtliche Agentur für Arbeit.

Das „Pilotprojekt des BBW Abensberg und seiner Partnereinrichtungen“ dient speziell der beruflichen Förderung und Eingliederung von Menschen mit Autismus.

12. Studium

Zur Finanzierung des Lebensunterhalts können Studierende mit Autismus Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. Es gibt einen Mehrbedarfzuschlag zum Lebensunterhalt, § 21 Abs. 4 SGB II.

Behinderungsspezifischer Mehrbedarf kann im Rahmen der Eingliederungshilfe als Hilfe zur Hochschulausbildung geleistet werden, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, z. B. Fahrtkosten, Kosten für einen Studienhelfer, Kosten für behinderungsspezifische Hilfsmittel, ebenfalls eine ambulante Autismustherapie.

Besonders die Frage nach individuellen Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende mit nicht sichtbaren Behinderungen wird immer wichtiger; dazu gehören auch Studierende mit Asperger-Syndrom; z.B. ein Studienhelfer als Hilfe zur Strukturierung und Orientierung.

Der Bundesverband **autismus** Deutschland wird in Kürze Leitlinien zum Thema „Autismus und Studium“ herausgeben.

13. Berufstätigkeit

In Abhängigkeit von Ausprägungsgrad der autistischen Störung kommen

- geschützte Arbeitsplätze (in WfbM)
- teilgeschützte (in Integrationsfirmen/-abteilungen/ Außenarbeitsplätze der WfbM/Unterstützte Beschäftigung) und
- Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage.

Offenlegung der Behinderung bei Bewerbungen

Bis vor einigen Jahren war das Bundesarbeitsgericht (BAG) der Auffassung, dass eine wahrheitswidrige Beantwortung einer Frage nach dem Vorliegen einer Schwerbehinderung den Arbeitgeber zu einer Anfechtung sowie einer fristlosen Kündigung des Arbeitsvertrages berechtigen kann (vgl. hierzu BAG, Az: 2 AZR 101/83; 2 AZR 467/93; 2 AZR 923/94; 2 AZR 754/97; 2 AZR 380/99).

Zu beachten war zwar, dass der Schwerbehinderte von sich aus nicht über die bestehende Behinderung aufklären musste, soweit ihm die Tätigkeit dadurch nicht unmöglich gemacht wurde. Allerdings wurde dem Arbeitgeber das Recht zugestanden, nach der Schwerbehinderteneigenschaft oder Gleichstellung zu fragen; der Arbeitnehmer hatte dann die Pflicht, darauf wahrheitsgemäß zu antworten.

Durch die Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie aufgrund der Einführung des § 81 Abs. 2 SGB IX hat sich die Beurteilung der Zulässigkeit der Frage nach einer Behinderung jedoch geändert: Nunmehr ist die Frage nach einer Schwerbehinderung (oder einer Gleichstellung) nur noch zulässig, wenn sich die Behinderung auf die Ausübung der Tätigkeit auswirkt und der Arbeitgeber daher ein berechtigtes, billigenwertes und schützenswertes Interesse an der Beantwortung der Frage nach der Schwerbehinderung hat (vgl. hierzu LAG Hamm, Az: 15 Sa 740/06, sowie § 8 AGG).

Der Arbeitgeber darf fragen, ob der Stellenbewerber an gesundheitlichen, seelischen oder ähnlichen Beeinträchtigungen leidet, durch die er zur Verrichtung der beabsichtigten vertraglichen Tätigkeit ungeeignet ist. Gefragt werden darf in diesen Fällen nach der Behinderung, nicht nach der Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch.

Die sogenannte tätigkeitsneutrale Frage, also eine Frage nach der Schwerbehinderung ohne den beschriebenen notwendigen Bezug zu der konkreten Tätigkeit, stellt hingegen eine unzulässige unmittelbare Diskriminierung dar (vgl. Hessisches Landesarbeitsgericht, Az. 6/7 Sa 1373/09).

Im Beamtenrecht gibt es allerdings eine Besonderheit. Wer eine Beamtenlaufbahn anstrebt, muss sich einer Gesundheitsprüfung unterziehen. Es kann einer Verbeamtung entgegenstehen, wenn eine Dienstunfähigkeit wahrscheinlich ist. Allerdings hat ein Lehrer mit multipler Sklerose gegen diese Praxis erfolgreich geklagt (Urteil des Hessischen LSG vom 19. Juni 2013, Az. L 6 AL 116/12).

Offenlegung einer Diagnose Autismus-Spektrum-Störung

Es gibt nach Auffassung des Verfassers keinen Erfahrungswert dahingehend, dass Autismus-Spektrum-Störungen eine grundsätzliche Ungeeignetheit für eine bestimmte berufliche Tätigkeit mit sich bringen. Deshalb muss die Diagnose in diesen Fällen auch nicht offen gelegt

werden, weder ungefragt noch auf Nachfrage.

Häufig haben Bewerber Zweifel. In der Praxis wird es in vielen Fällen hilfreich sein, mit der Autismus-Diagnose offen umzugehen. Eine Überlegung ist, sie nicht im Bewerbungsschreiben anzugeben, aber im Vorfeld eines Vorstellungsgesprächs. Ein offener Umgang mit der Diagnose kann die Teilhabe am Arbeitsleben erleichtern, zumal bei einer Anerkennung als schwerbehinderter Mensch Unterstützungsmöglichkeiten nach den §§ 68 ff SGB IX in Anspruch genommen werden können.

In anderen Fällen, in denen die sozialen Anpassungsschwierigkeiten nur geringfügig nach außen in Erscheinung treten (insbesondere beim Personenkreis derer, die erst im späteren Leben eine Diagnose erhalten) kann ein Bewerber oder Arbeitnehmer auch zu der Entscheidung kommen, die Diagnose für sich zu behalten. Letztlich handelt es sich um eine persönliche Abwägung.

a) Allgemeiner Arbeitsmarkt

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig sein kann (§ 8 SGB II)

Es gilt eine grundsätzliche Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber für behinderte Arbeitnehmer, ansonsten erfolgt eine Ausgleichsabgabe, §§ 71 ff SGB IX.

Menschen mit Autismus haben, sofern eine Schwerbehinderung vorliegt, einen Sonderkündigungsschutz nach den §§ 85 ff SGB IX (Zustimmung des Integrationsamtes erforderlich).

b) Integrationsämter und Integrationsfachdienste

Das Integrationsamt ist zuständig u.a. für Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten.

Integrationsfachdienste sind ambulante Dienstleister im Auftrag der Arbeitsagentur und der Integrationsämter.

Ihre Aufgaben sind Beratung, Unterstützung und Mitwirkung bei der Vermittlung auf geeignete Arbeitsplätze, Information und Beratung des Arbeitgebers sowie die Feststellung der individuellen Leistungsfähigkeit.

Das Ziel ist die Erschließung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).

c) ambulante Autismustherapie als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben

Das Sozialgericht für das Saarland hat mit Urteil vom 17. Februar 2014, Az. S 26 AL 173/11 (nicht rechtskräftig) entschieden, dass die Kosten für eine ambulante Autismustherapie für einen Menschen mit Asperger-Syndrom im Umfang von bis zu vier Stunden monatlich von der örtlichen Agentur für Arbeit übernommen werden müssen.

Anspruchsgrundlage ist der (nicht abschließende) Leistungskatalog des § 33 Abs. 6 SGB IX: medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten

Der Einwand der Bundesagentur für Arbeit, es müsse sich um einen integrativen Bestandteil einer Maßnahme handeln, wurde vom Gericht als unbeachtlich angesehen. Nach der Urteilsbegründung ergebe sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 33 SGB IX eindeutig, dass die erforderlichen Leistungen erbracht werden. Sekundär ist hierbei, in welchem Rahmen diese Leistungen erbracht werden, da es entscheidend darauf ankommt, dass der Erfolg der Teilhabeleistungen ermöglicht wird.

Die Rechtsauffassung des Gerichts deckt sich mit derjenigen, die vom Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. vertreten wird: Eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum ist von der Bundesagentur für Arbeit als Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben zu finanzieren, wenn sie den in § 33 Abs. 6 SGB IX genannten Zwecken dient.

Die Entscheidung hat im Übrigen praktische Auswirkungen auf die Kostenheranziehung: Menschen mit Autismus im Erwachsenenalter müssen sich bezüglich Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bis auf bestimmte Schonbeträge mit eigenem Einkommen und Vermögen beteiligen, während nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB XII dies bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die häusliche Ersparnis beschränkt ist. Diese ist bei einer ambulanten Autismustherapie gleich Null. Im Ergebnis greift also keine Kostenbeteiligung.

d) Arbeitsassistenz

Menschen mit Autismus haben Anspruch auf Arbeitsassistenz

- für die Dauer von bis zu drei Jahren als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, § 33 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 i.V.m. S.2 SGB IX
- als begleitende Hilfe im Arbeitsleben durch die Integrationsämter, § 102 Abs.4 SGB IX

e) Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Aufnahmeverfahren

Die WfbM hat gemäß § 136 Abs.1 und Abs. 2 SGB IX denjenigen behinderten Menschen, die aufgrund einer geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung

- nicht,
 - noch nicht
- oder
- noch nicht wieder

auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen unabhängig von Art und Schwere der Behinderung offen. Voraussetzung ist, dass spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich

- wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht wird und
- keine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist

Nach der Vorstellung im Fachausschuss erfolgt die Aufnahme des behinderten Menschen in das Eingangsverfahren, das in der Regel *drei Monate* dauert. In dieser Zeit wird festgestellt, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe und Eingliederung in das Arbeitsleben ist und welche Bereiche der Werkstatt und ergänzende Leistungen in Betracht kommen. Abschließend wird ein individueller Eingliederungsplan erstellt, der im weiteren Verlauf kontinuierlich fortgeschrieben wird.

Wurden die entsprechenden Feststellungen getroffen, erfolgt die zweijährige Maßnahme im Berufsbildungsbereich.

Bei entsprechendem Verlauf und Empfehlung des Fachausschusses erfolgt die Übernahme in den Arbeitsbereich, wo der beschäftigte Mitarbeiter eine seinen Eignungen, Interessen und Bedürfnissen angemessene Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe ausübt.

Menschen mit Autismus haben einen Anspruch auf Aufnahme in die Werkstatt seines räumlichen Einzugsbereichs, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Werkstatt hat eine Aufnahmepflicht.

Im Rahmen der Grenzen des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 9 SGB IX ist der Leistungsträger verpflichtet, die Kosten auch für den Besuch einer anderen Werkstatt zu übernehmen, wenn diese zur Aufnahme bereit ist und dadurch nicht unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen.

Zwischen der Werkstatt und dem Beschäftigten besteht ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis. Jeder Beschäftigte im Arbeitsbereich erhält einen Werkstattvertrag, in dem die Rechte und Pflichten des beschäftigten Mitarbeiters und der Einrichtung geregelt werden.

Förderbereich nach § 136 Abs. 3 SGB IX

Für Menschen mit Autismus, die die Aufnahmekriterien für die WfbM (noch) nicht erfüllen, kommt die Förderung in einer Förderstätte nach § 136 Abs. 3 SGB IX in Betracht

Es handelt sich um eine Maßnahme zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Vorbereitung auf Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben

- vorrangig in räumlichem und organisatorischem Zusammenhang mit einer WfbM
- es besteht keine eigene Kranken- oder Rentenversicherungspflicht (es bleibt zum Beispiel eine Familienversicherung über die Eltern bestehen)

Personalschlüssel und Voraussetzungen für eine 1:1 Betreuung

Der Betreuungsschlüssel muss den individuellen Kompetenzen und Bedürfnissen der Menschen mit autistischen Störungen angepasst werden.

Nach § 9 Abs. 3 Werkstättenverordnung soll das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen

- 1:6 im Berufsbildungsbereich
 - und 1:12 im Arbeitsbereich
- betragen.

Für den Förderbereich nach § 136 Abs. 3 SGB IX ist mit den Leistungsträgern in der Regel ein Personalschlüssel von 1:3 vereinbart.

Hierzu ein Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 14.02.2013, Az. S 32 SO 178/10 (nicht rechtskräftig)

Streitig war der Anspruch auf die Bereitstellung eines Einzelfallhelfers für den Förderbereich einer Werkstatt nach § 136 Abs. 3 SGB IX für einen Betroffenen mit frühkindlichem Autismus. Der Klage wurde in vollem Umfang stattgegeben.

"Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur muss die Formulierung des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII „wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann“ als Hinweis des Gesetzgebers dazu verstanden werden, dass immer dann, wenn auch nur kleinste Erfolge durch die Eingliederungshilfe denkbar sind, diese zu gewähren ist. Schon eine Milderung wird als ausreichend angesehen (Hauck/Noftz, SGB XII, § 53 Rd-Nr. 27). Die Maßnahmen müssen dabei dem individuellen Hilfe- und Förderbedarf des behinderten Menschen entsprechen. Ziel ist es, den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern (Hauck/Noftz, SGB XII, § 53 Rd-Nr. 28), ihm die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, d.h. jeglichen Kontakte zur Umwelt, zu ermöglichen oder zu erleichtern (Hauck/Noftz, SGB II, § 53 Rd-Nr. 30) sowie ihm die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen (Hauck/Noftz, SGB XII, § 53 Rd-Nr. 31) und ihn möglichst unabhängig von Pflege zu machen (Hauck/Noftz, SGB XII, § 53 Rd-Nr. 32).“

Kritisch zu hinterfragen ist allerdings die Auffassung des Gerichts, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Aufnahme in den Regelbereich der Werkstatt nach § 136 Abs. 2 SGB IX habe, weil er zwar im Falle einer 1:1-Betreuung ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen könne, allerdings bei ihm nach wie vor erhebliche Eigen- und Fremdgefährdungstendenzen bestünden, die die Werkstatt für behinderte Menschen mit ihrem Personalschlüssel "unstreitig" nicht in der Lage sei, aufzufangen. Dies widerspricht Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention, wonach ein diskriminierungsfreier Zugang zu jedweder Teilhabe am Arbeitsleben gegeben sein muss.

Häufig ist die Begleitung und Unterstützung der Beschäftigten mit Autismus in der Werkstatt für behinderte Menschen durch die Mitarbeiter im Rahmen des üblichen Stellenschlüssels nicht ausreichend. In vielen Fällen besteht eine günstige Prognose dahingehend, dass der Mensch mit Autismus nach Aufnahme in das Eingangsverfahren der Werkstatt (gegebenenfalls nach vorherigem Besuch einer Fördergruppe) später in den Arbeitsbereich eingegliedert werden kann, wenn er zumindest vorübergehend eine 1:1 Betreuung in Anspruch nimmt.

Das in § 9 der Werkstättenverordnung genannte Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen ist lediglich ein Richtwert, der im Einzelfall bis hin zu einer Einzelbetreuung (!) unterschritten werden kann.

Von den Trägern der Sozialhilfe und der Bundesagentur für Arbeit wird bisher in einigen Fällen die Auffassung vertreten, dass der behinderte Mensch keinen Anspruch gegen den zuständigen Leistungsträger auf Bewilligung einer Einzelbetreuung habe. Vielmehr habe die Werkstatt aus den vorhandenen Personalmitteln eine gegebenenfalls erforderliche 1:1 Betreuung sicherzustellen.

Dieser Ansicht tritt der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. entgegen. Nach den Grundprinzipien des SGB IX hat jeder behinderte Mensch Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben. Wenn ein Integrationsdefizit nur durch eine zusätzliche Einzelbetreuung sichergestellt werden kann, dann besteht auch hierauf ein Anspruch. In diesem Zusammenhang ist eine fundierte Begutachtung im Fachausschuss unerlässlich, die die Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten jedes einzelnen Menschen mit Autismus im Werkstattbereich exakt beschreibt.

Das Hessische Landessozialgericht hatte mit Beschluss vom 30.05.1994, Az. L 10 Ar 291/94 (A), L 10 Ar 1019/92 (A) den Anspruch auf eine 1:1 Betreuung bejaht, wobei der Fachausschuss in diesem Fall eine entsprechende Empfehlung abgegeben hatte.

In der Kommentarliteratur wurde bisher gelegentlich die Auffassung vertreten, dass in der WfbM ein Anspruch auf eine 1:1 Betreuung nicht besteht. Die in diesem Zusammenhang zitierten Urteile schließen aber einen vorübergehenden Anspruch gerade nicht aus.

Exemplarisch ist das Urteil des Bundessozialgerichts vom 29.06.1995 – 11 Rar 57/94 zu nennen:

„Die Feststellung, wonach die Klägerin praktisch dauernd individueller Zuwendung und Aufsicht bedarf und sich einer sachlichen Tätigkeit, die nicht nur spielerisch ist, nur zuwendet, wenn sie sich an eine Betreuungsperson gewöhnt hat und diese sie ständig betreut, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Sie schließt die Erwartung aus, dass die Klägerin bis zum Ende des Arbeitstrainings unter den Gegebenheiten der W.-Werkstätten eine Entwicklung nehmen wird, die das Mindestmaß an Selbstständigkeit und Steigerung des Arbeitsverhaltens mit sich bringt, die eine Tätigkeit in dieser mit einem Personalschlüssel von 1:12 ausgestatteten Wfb kennzeichnet. An die tatsächlichen Feststellungen des LSG ist der Senat gebunden (§ 163 SGG), denn sie sind nicht mit Revisionsrügen angegriffen.“

Ähnlich das LSG Bad-Württ. vom 14.08.2002, L 13 AL 2380/02 ER-B:

"Was die voraussichtliche Dauer dieser Einzelbetreuung angeht, lässt sich nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststellen, dass diese nur für eine vorübergehend kurze Zeit benötigt wird und die Erwartung gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller danach im Berufsbildungsbereich und insbesondere im Arbeitsbereich mit dem für diese Bereiche in § 9 Abs. 3 Satz 2 WV regelmäßig vorgesehenen Personalschlüssel von 1:6 und 1:12 betreut werden kann. Aus der Stellungnahme der Wfb L. sowie der Tatsache, dass diese eine Aufnahme des Antragstellers in den Berufsbildungsbereich abgelehnt hat, ergibt sich, dass die Wfb die Einzelbetreuung nicht nur als kurzfristig erforderlich ansieht, denn in den wiederkehrenden Praktika ist eine höhere Selbstständigkeit des Antragstellers nicht erreicht worden. Zwar halten die Wfb P. und Sonderschullektor H. die Einzelbetreuung für die Dauer von zunächst nur einem Jahr erforderlich. Ihren Ausführungen kann aber nicht plausibel und verlässlich entnommen werden, dass für die anschließende Zeit im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich aller Voraussicht nach sich die Ziele dieser Bereiche auch mit der in § 9 Abs. 3 Satz 2 WV festgelegten Regelpersonalausstattung erreichen lassen."

Dies heißt im Umkehrschluss:

Wenn ein Antragsteller/Kläger keine dauernde Betreuung benötigt, sondern nur eine vorübergehende, und deshalb die Erwartung besteht, dass spätestens im Arbeitsbereich der Betreffende unter Berücksichtigung des regulären Personalschlüssels eingegliedert werden kann, kann

ein Anspruch auf eine vorübergehende 1:1 Betreuung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich nicht unter Berufung auf die zitierten Urteile abgelehnt werden.

Dies gilt umso mehr, als Art. 27 der UN-BRK einen diskriminierungsfreien Zugang zu jedweder Teilhabe am Arbeitsleben gewährleistet. Es darf keine Personengruppe ausgeschlossen bleiben.

Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf die Zugangsregelung zur WfbM:

Nach Auffassung der Behindertenverbände ist die Unterscheidung zwischen sogenannten „werkstattfähigen“ und „nicht-werkstattfähigen“ Menschen aufzuheben. Das bedeutet, dass Ausschlusskriterien nicht aufgestellt werden dürfen; eine fähigkeitsbedingte Untergrenze für die Teilhabe am Arbeitsleben wie das „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“, § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX, ist mit Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar.

Aktuelle Rechtsprechung zur 1:1-Betreuung

Der Anspruch auf eine zusätzliche Einzelbetreuung wurde zuerkannt vom SG Rostock, Beschluss vom 31.08.2009, Az. S 4 ER 196/09 AL (veröffentlicht im Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/2010, S. 26f.).

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 20. Februar 2014, Az. L 15 SO 54/12 einem Betroffenen mit Asperger-Syndrom eine Assistenz für den Arbeitsbereich einer Werkstatt zugesprochen. Das Gericht führt u.A. aus, dass zur Beurteilung des geltend gemachten Anspruchs dahingestellt bleiben könne, ob diese Assistenz von der WfbM dem Grunde nach durch das von ihr nach §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 1 WVO vorzuhaltende Personal hätte erbracht werden müssen, bzw. ob die WfbM verpflichtet gewesen wäre, das Verfahren zur Ermittlung eines erhöhten individuellen Betreuungsaufwands einzuleiten, wenn sie einen derartigen Aufwand erkannt hätte. In jedem Fall trifft die Verpflichtung, den behinderten Menschen eine bedarfsdeckende Leistung zu gewähren, den Träger der Sozialhilfe. Soweit die Einrichtungen und Dienste, derer sich der Träger der Sozialhilfe zur Ausführung der Leistungen bedient, diese tatsächlich nicht erbringen, hat er deshalb für den Aufwand aufzukommen, der dem Leistungsberechtigten dadurch entsteht, dass er sich eine Leistung, die aus Sicht des Leistungsträgers zum bewilligten Leistungsangebot eines Leistungserbringers gehört, selbst beschafft (bei sog. „Systemversagen“).

Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

Vergütung

Der Beschäftigte hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts nach § 138 Abs. 2 SGB IX, das sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Ausbildungsgeldes (derzeit im ersten Jahr € 63,-, danach € 75,- monatlich, vgl. § 125 SGB III) und einem individuell nach der Arbeitsleistung bemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt. Daneben gibt es einen Anspruch auf Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX von derzeit € 26,- monatlich. Arbeitsförderungsgeld und Arbeitsentgelt dürfen gemäß § 43 SGB IX zusammen den Betrag von derzeit € 325,- nicht übersteigen.

Zuständigkeit für Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen nach § 42 SGB IX

Die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich erbringt die Bundesagentur für Arbeit, soweit nicht ein anderer Träger vorrangig zuständig ist.

Die Leistungen im Arbeitsbereich erbringen die Träger der Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII (bei seelischer Behinderung) und im Übrigen die Träger der Sozialhilfe unter den Voraussetzungen des SGB XII (bei körperlicher und/oder geistiger Behinderung).

Für Maßnahmen, die die an die Werkstatt angegliederten Fördergruppen betreffen, sind nach § 136 Abs. 3 SGB IX in der Regel die Träger der Sozialhilfe zuständig.

Spezialfall Riester-Rente für Menschen mit Autismus, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind – sinnvoll oder nicht?

Die Riester-Rente wurde 2001 als Instrument der zusätzlichen, privaten Altersvorsorge geschaffen und wird staatlich gefördert. Die Förderung soll das sinkende Niveau der gesetzlichen Renten kompensieren. Der Staat gibt direkte Zulagen, die dem Vertrag gutgeschrieben werden und gewährt mögliche Steuervorteile.

In § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) ist der förderberechtigte Personenkreis definiert. Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, werden dort explizit genannt.

Allerdings muss man vor Abschluss eines derartigen Altersvorsorgevertrages die Umstände genau prüfen: Menschen mit Behinderungen, die z. B. in Werkstätten arbeiten, erhalten oftmals Hilfeleistungen in Form von Leistungen der Grundsicherung und Eingliederungshilfe von Sozialleistungsträgern. Die Vermögensverwertung durch die Sozialleistungsträger kommt bei dieser Form der Altersversorgung in der Ansparphase nicht zum Tragen.

Etwas anderes ergibt sich in der Rentenbezugsphase, wenn der/die Betreute einer Einrichtung auch später bei Eintritt des Rentenanspruchs auf Sozialhilfeleistungen in Form von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie auf Eingliederungshilfe angewiesen ist. In solchen Fällen ist vom Abschluss einer Riester-Rente trotz Förderung abzuraten.

Die aus der Riester-Förderung resultierende Rente wird – wenn auch nur in geringer Höhe aufgrund des niedrigen Beitrags während der Ansparphase – als Einkommen gewertet. Sie ist dann zur Deckung des Lebensbedarfs und für die Leistungen der Eingliederungshilfe einzusetzen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Leistungen der Eingliederungshilfe werden ggf. aufstockend geleistet. Nur wenn absehbar ist, dass ein Mensch mit Behinderung im Rentenalter keine Leistungen der Grundsicherung und/oder andere Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss, ist eine Riester-Rente wirtschaftlich sinnvoll, z.B. dann, wenn eine Erwerbsunfähigkeitsrente deutlich über dem Niveau der Grundsicherung liegen würde. In den anderen Fällen – die wohl überwiegen dürften – ist von der Riester-Rente abzuraten.

f) Unterstützte Beschäftigung

Das Konzept der Unterstützte Beschäftigung (siehe www.bag-ub.de)

- ist ein integratives Konzept zur Teilhabe am Arbeitsleben. Es umfasst die berufliche Orientierung und Vorbereitung, die Arbeitsplatzbeschaffung und Vermittlung, die Qualifizierung im Betrieb (Job Coaching) und die langfristige Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses.
- zielt auf dauerhafte und bezahlte Arbeit in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, auch dann, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis **nicht** erreicht werden kann.
- orientiert sich an den individuellen Fähigkeiten sowie den konkreten Anforderungen von Arbeitsplätzen.
- greift auf, dass für eine langfristige Integration die Lebensbereiche Arbeit, Wohnen und Freizeit ganzheitlich zu berücksichtigen sind.

Unterstützte Beschäftigung hat zum Ziel, Wahlmöglichkeiten und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu sichern und ihnen damit eine inklusive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Begriff Unterstützte Beschäftigung ist die Übersetzung der amerikanischen Bezeichnung Supported Employment und hat auch europaweite Verbreitung gefunden. Das Konzept Unterstützte Beschäftigung basiert auf europaweit vereinbarten Standards und setzt die Ziele der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen um.

bb) Die Gesetzesgrundlage des § 38 a SGB IX beschränkt das beschriebene Konzept wie folgt:

Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.

Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung erhalten behinderte Menschen insbesondere, um sie für geeignete betriebliche Tätigkeiten zu erproben, auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten und bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz zu unterstützen. Die Leistungen umfassen auch die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der behinderten Menschen. Die Leistungen werden vom zuständigen Rehabilitationsträger für bis zu zwei Jahre erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. Sie können bis zu einer Dauer von weiteren zwölf Monaten verlängert werden.

Die Anwendung des § 38 a SGB IX ist also auf den Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausgerichtet, während das Konzept der Unterstützten Beschäftigung auf dauerhafte und bezahlte Arbeit in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes auch dann zielt, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis **nicht** erreicht werden kann.

Die Zielgruppe ist im § 38 a SGB IX nicht näher definiert. Für Unterstützte Beschäftigung kommen insbesondere infrage

- Schulabgängerinnen und Schulabgänger von Förderschulen, die einerseits durch eine direkt anschließende Berufsausbildung überfordert wären, die aber andererseits nicht der Unterstützung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bedürfen

- Daneben sollen die Menschen erreicht werden, die erst später - im Laufe ihres (Erwerbs-) Lebens - eine Behinderung erfahren bzw. bei denen diese festgestellt wird.

14. Wohnen

In vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe wird der gesamte Lebensbedarf des behinderten Menschen durch den Einrichtungsträger sichergestellt. Dieser ist zusammengesetzt aus:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc.)
- Leistungen der Eingliederungshilfe (z. B. in Form von Betreuungsleistungen)

Jeder Heimbewohner erhält ein Taschengeld; derzeit gemäß § 27 b) Abs. 2 SGB XII 27 % des Eckregelsatzes von € 391,00, demnach € 105,57/Monat

Beim ambulant betreuten Wohnen bestreitet der behinderte Mensch selbst seinen Lebensunterhalt (Ernährung, Unterkunft, Kleidung etc.) in der Regel durch eigenes Einkommen oder durch Leistungen der Grundsicherung.

Zusätzlich können Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Fahrtkosten, bestimmte Hilfsmittel, Begleitung zu Freizeitaktivitäten etc. in Anspruch genommen werden.

Menschen mit Autismus, die nicht bei Eltern bzw. Angehörigen oder selbstständig wohnen, brauchen in der Regel eine intensive und spezielle Betreuung in Wohneinrichtungen verbunden mit einem besonderen Stellenschlüssel.

Siehe insbesondere der Leistungstyp 14 in Nordrhein-Westfalen: Wohnangebote für Erwachsene mit der fachärztlichen Diagnose Autismus

<http://www.lwl.org/spur-download/rahmenvertrag/lt14lang.pdf>

Möglichkeiten, die zur Erhöhung der Personalschlüssel und Kostensätze in Wohneinrichtungen für Menschen mit Autismus zur Verfügung stehen:

- Die Erweiterung von Landesrahmenverträgen (§ 79 SGB XII) um einen zusätzlichen Leistungstyp Autismus mit entsprechend höherem Betreuungsschlüssel bis zu 1:1. Hierzu muss politische Arbeit geleistet und Einfluss genommen werden über die jeweiligen Spitzenverbände
- Der Träger der Einrichtung fordert vom Leistungsträger die Verhandlung über eine individuelle Leistungsvereinbarung, auch wenn der Leistungstyp bisher nicht in einem Landesrahmenvertrag vorgesehen ist. Dies ist durchsetzbar nach einem aktuellen Urteil des SG Berlin vom 06.05.2013, Az: S 47 SO 843/09 (noch nicht rechtskräftig), wonach die in einem Landesrahmenvertrag definierten Leistungstypen keine abschließende Aufzählung darstellen.
- Zusätzliche Einzelvereinbarungen zur Vergütung der Einrichtungen mit den Sozialhilfeträgern entsprechend einer i.d.R. in den Landesrahmenverträgen vorgesehen Öffnungsklauseln, evtl. beschränkt über eine bestimmte Zahl von Plätzen, da die individuellen Betreuungsbedarfe der Heimbewohner sehr unterschiedlich sein können.
- Der Bewohner selbst bzw. sein Betreuer kann einen zusätzlichen Bedarf an Eingliederungshilfe geltend machen. Zu bedenken ist allerdings Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Thema „Einrichtungsvergütung“ (hier bezogen auf den Bereich einer Werkstatt für behinderte Menschen), die insoweit im Rechtsdienst der Lebenshilfe (Rdl 2/2012) kritisch kommentiert wird, als diese den Leistungsberechtigten hinsichtlich seines Anspruchs auf bedarfsdeckende Hilfen nach § 9 Abs. 1 SGB XII von der

Bereitschaft der Einrichtung abhängig macht, eine mögliche Unterdeckung durch Anhebung der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten Vergütung nachzuverhandeln. In jedem Falle bleibt der Träger der Eingliederungshilfe weiter für die Bedarfsdeckung in der Pflicht, indem er gegebenenfalls eine andere, geeignetere Einrichtung suchen muss. Dies ist für den Betroffenen aber mitunter schwer zumutbar.

Die weitere Entwicklung der obergerichtlichen Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

Zur Notwendigkeit von zusätzlicher Autismustherapie bei vollstationärer Unterbringung im Erwachsenenalter s.o. Kap. 9

15. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und Kindergeld, Volljährigkeit

Verwiesen werden kann auf die Broschüren des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen:

www.bvkm.de/dokumente/pdf/Rechtsratgeber/merkblatt_zur_grundsicherung.pdf

www.bvkm.de/dokumente/pdf/Rechtsratgeber/18_werden_mit_Behinderung.pdf

und auf die Broschüre der Bundesvereinigung Lebenshilfe zur Abzweigung von Kindergeld

http://www.lebenshilfe.de/de/aus_fachlicher_sicht/artikel/Kindergeld.php?listLink=1

16. Einsatz von Einkommen und Vermögen

a) im Rahmen der Sozialhilfe

Grundsätzlich müssen bei Leistungen der Sozialhilfe

-der Leistungsberechtigte selbst

-sein Ehegatte oder Lebenspartner

-oder bei Minderjährigkeit des Leistungsberechtigten die Eltern

ihr Einkommen und Vermögen nach den §§ 85 ff SGB XII einsetzen. Die genannten Personengruppen bilden eine Bedarfsgemeinschaft nach § 19 SGB XII.

aa) Einkommen

Es gilt folgende Einkommensgrenze, § 85 SGB XII

Grundbetrag für den Berechtigten
(zweifacher Eckregelsatz)

€ 782,00

+ Familienzuschlag in Höhe von
70 Prozent des Regelsatzes für den Ehegatten

€ 273,70

+ Familienzuschlag in Höhe von 70 Prozent des Regelsatzes
für jede überwiegend unterhaltene Person

€ 273,70

+ Kosten der Unterkunft

X

=

Einkommensgrenze

Bis zu dieser Grenze wird keine Beteiligung verlangt.

bb) Einzusetzendes Vermögen

Die Person, die Sozialhilfe beansprucht, ist zunächst verpflichtet, ein etwa vorhandenes eigenes Vermögen im gesetzlich festgelegten Umfang einzusetzen, §§ 90 ff SGB XII.

Ausgenommen ist nur sog. Schonvermögen, § 90 Abs. 2 SGB XII, u.a.

-Barbeträge

bei Hilfe zum Lebensunterhalt, §§ 27 ff SGB XII

| | |
|---|------------|
| Grundbetrag für die nachfragende Person | € 1.600,00 |
| bei Vollendung des 60. Lebensjahres | € 2.600,00 |
| bei voller Erwerbsminderung | € 2.600,00 |

bei Hilfe nach dem Kapitel 5 bis 9 des SGB XII

z.B. Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe

| | |
|---|------------|
| Grundbetrag für die nachfragende Person | € 2.600,00 |
|---|------------|

-ein angemessenes Hausgrundstück

Voraussetzung ist, dass die Wohnung oder das Haus von der nachfragenden Personen selbst genutzt wird. Ob ein Hausgrundstück „angemessen“ ist, richtet sich u.a. nach der Anzahl der Bewohner, dem Wohnbedarf, der Haus- und Grundstücksgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich Wohngebäudes.

-Vermögen aus staatlich geförderter zusätzlicher Altersvorsorge („Riester-Rente“),

Aber: Anrechnung bei späterem Rentenbezug möglich, s.o.

-angemessener Hausrat

Weitere Verwertungsverbote sind in § 90 Abs. 2 SGB XII geregelt.

Hinweis: Schenkungen der Eltern an die Kinder, um diese später abzusichern, können genau das Gegenteil bewirken: Der Berechtigte muss für eine Maßnahme erst sein vorhandenes Vermögen bis auf den Schonbetrag einzusetzen. Es sollte also vermieden werden, dass Kinder mit Behinderungen überhaupt ein nennenswertes Vermögen ansammeln. Die Eltern können dagegen Bedarfe des (auch volljährigen) Kindes im Rahmen von Unterhaltsleistungen abdecken. Eine Absicherung des Kindes mit Behinderung für den Fall des Ablebens der Eltern kann über die Abfassung eines Behindertentestaments erreicht werden (s.u. Kap. 21).

b) Kostenbeiträge für bestimmte Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe)

Bei folgenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist der Kostenbeitrag auf die Höhe der häuslichen Ersparnis infolge der Durchführung der Maßnahme beschränkt. Es handelt sich um sog. privilegierte Maßnahmen, die in § 92 Abs. 2

SGB XII aufgezählt sind:

- heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (z.B. Autismustherapie)
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu (z.B. Autismustherapie)
- Hilfen, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden (d.h. nicht ambulante Maßnahmen)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, § 26 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 33 SGB IX

Hinweis: Bei einer ein- bis zweimal wöchentlich stattfindenden ambulanten Autismustherapie (z.B. als Hilfe zur angemessenen Schulbildung) wird keine häusliche Ersparnis erzielt, so dass kein Kostenbeitrag zu leisten ist. Deshalb versuchen einige Leistungsträger immer wieder, die Autismustherapie im Schulalter als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu qualifizieren. In diesem Fall wäre ein Kostenbeitrag zu leisten. Diese Auffassung erweist sich fast immer als falsch !

Vgl. dazu LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22.10.2013 – Az. L 8 SO 241/13 B ER (Autismustherapie als Hilfe zur Schulbildung, dann keine Verpflichtung zur Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse)

Für folgende Maßnahmen ist eine Heranziehung erst ab einer Einkommenshöchstgrenze von derzeit EUR 782,00 (zweifacher Eckregelsatz ohne Mietkosten) möglich

- Leistungen in anerkannten WfbM, § 41 SGB IX
- Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit diese in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden

Vermögen ist für keine der in § 92 Abs. 2 SGB XII genannten privilegierten Maßnahmen einzusetzen.

c) Kostenbeiträge für Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)

Nur zu bestimmten vollstationären und teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben, so auch bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 35a SGB VIII

Die Kostenheranziehung gilt auch bei der Hilfe für junge Volljährige.

Dies bedeutet, dass für ambulante Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe keine Kostenbeiträge zu bezahlen sind.

Die genaue Höhe der Heranziehung ist in § 94 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit einer Kostenbeitragsverordnung und einer dazugehörigen Tabelle geregelt. Diese wurde am 05.12.2013 neu gefasst

<http://www.gesetze-im-internet.de/kostenbeitragsv/>

Zu beachten ist also Folgendes:

Bei Gewährung von Sozialhilfe sind bestimmte Maßnahmen bevorrechtigt.

Bei der Kinder- und Jugendhilfe wird zwischen ambulant und teilstationär/stationär unterschieden.

d) Kostenbeiträge der Eltern bei Volljährigkeit des Berechtigten:

aa) im Rahmen der Sozialhilfe:

Wenn keine Einsatzgemeinschaft mehr besteht, weil das Kind volljährig geworden ist:

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII) und bei Hilfe zur Pflege (§§ 61 SGB XII) müssen sich die Eltern an den Kosten nur mit maximal € 31,07 monatlich beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII.

Wenn außerdem Hilfe zum Lebensunterhalt an das volljährige Kind geleistet wird, müssen sich die Eltern an diesen Kosten nur mit maximal € 23,90 monatlich beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII.

Der Höchstbetrag ist zusammen also € 54,97.

Beide Regelungen gelten sowohl bei stationärer Unterbringung als auch für den ambulanten Bereich.

Wenn die Eltern selbst bedürftig sind, können Sie sich auf Nachweis von der Beteiligung befreien lassen.

Auf der Grundlage der Vorschrift des § 94 SGB XII haben einige Sozialhilfeträger auch Eltern, deren volljährige Kinder lediglich Eingliederungshilfe in Form von Hilfe in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten, zu einem monatlichen Unterhaltsbeitrag herangezogen. Die Unterhaltsheranziehung ist in diesem Fall jedoch rechtswidrig, weil die Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen ohne Rücksicht auf das Einkommen oder Vermögen des behinderten Menschen gewährt wird (vgl. § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB XII). Ist die Leistung für den behinderten Menschen selbst also „zugangsfrei“, kommt eine Heranziehung der Eltern zu einem Unterhaltsbeitrag für diese Leistung nicht in Betracht. Das gleiche gilt für die in Tagesförderstätten geleistete Eingliederungshilfe (vgl. § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 SGB XII).

bb) im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe:

Der Unterschied zur Sozialhilfe ist:

Bei teil- und vollstationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige werden die Eltern zu einem Kostenbeitrag herangezogen (maximal bis zur Einkommensgruppe 13 der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII, bei vollstationären Maßnahmen derzeit also bis € 75,00 monatlich).

17. Leistungen der Pflegeversicherung

Anträge auf Leistungen der Pflegeversicherung sind an die Pflegekassen zu richten. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) vereinbart mit dem Betroffenen einen Termin für die Begutachtung im Rahmen eines Hausbesuches. Die Begutachtung der Pflegebedürftigen erfolgt durch Ärzte und Pflegefachkräfte auf der Grundlage des SGB XI und der Pflegebedürftigkeits- und Begutachtungsrichtlinien

<http://www.mds-ev.de>

Pflegebedürftig ist eine Person, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, auf Dauer, das heißt für voraussichtlich mindestens sechs Monate, fremder Hilfe bedarf, § 14 Abs.1 SGB XI .

Bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen unterscheidet man die so genannte Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung, § 14 Abs.4 SGB XI.

Hilfebedarf allein bei der hauswirtschaftlichen Versorgung reicht für eine Pflegestufe nicht aus. Zur Grundpflege gehören im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, Zahn-pflege, Kämmen, Rasieren und die Toilettenbenutzung. Im Bereich der Ernährung sind dies: die mundgerechte Zubereitung der Nahrung sowie Hilfestellungen beim Essen und Trinken, im Bereich der Mobilität werden das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, das An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen und das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung bewertet. Zur hauswirtschaftlichen Versorgung gehören Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen von Wäsche und Kleidung sowie Heizen.

Mehrfach wöchentlicher Hilfebedarf ist bei der hauswirtschaftlichen Versorgung immer erforderlich.

Die Leistung wird in drei Stufen gewährt:

Stufe I: Erhebliche Pflegebedürftigkeit § 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI. Mindestens 90 Minuten Hilfebedarf, davon mehr als 45 Minuten (mindestens einmal täglich) für die Grundpflege.

Stufe II: Schwere Pflegebedürftigkeit § 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 SGB XI. Mindestens drei Stunden Hilfebedarf, davon mehr als zwei Stunden (mindestens dreimal täglich) für die Grundpflege.

Stufe III: Schwerstpflegebedürftigkeit § 15 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB XI. Mindestens fünf Stunden Hilfebedarf, davon mehr als vier Stunden (täglich rund um die Uhr) für die Grundpflege.

Alle Verrichtungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung werden im Tagesdurchschnitt pro Woche ermittelt und müssen regelmäßig, d. h. mindestens einmal pro Woche, erforderlich sein. Dies bedeutet z. B., dass Arztbesuche, die seltener als einmal wöchentlich stattfinden, nicht mitgerechnet werden können.

Für die Eltern eines behinderten Kindes empfiehlt es sich, über einen längeren Zeitraum ein Pflegetagebuch zu führen (bei den Pflegekassen auf Anforderung erhältlich). Dort werden die einzelnen Verrichtungen notiert und die dafür aufgewendeten Minuten dokumentiert. So kann

der Pflegebedarf insgesamt ermittelt werden. Mit dem so gewonnenen Ergebnis hat sich dann auch der Pflegegutachter des MDK auseinander zu setzen.

Pflegegeld nach § 37 SGB XI wird geleistet, wenn der Pflegebedürftige oder die Angehörigen die Pflege im häuslichen Bereich selbst organisieren. Pflegegeld wird auch dann bezahlt, wenn der Pflegebedürftige in einem Wohnheim für behinderte Menschen lebt und z.B. nur an den Wochenenden nach Hause kommt, und zwar anteilig für diese Tage (sog. Teilpflegegeld).

Das Pflegegeld beträgt monatlich:
235,-in der Pflegestufe I
€ 440,-in der Pflegestufe II
und € 700,-in der Pflegestufe III.

Pflegegeld ist kein Einkommen im Sinne des Sozialhilferechts, § 13 Abs. 5 SGB XI. Bei Ermittlung einer Unterhaltsverpflichtung erfolgt eine Anrechnung nur unter engen Voraussetzungen als Einkommen der Pflegeperson, § 13 Abs. 6 SGB XI.

Nach § 45b SGB XI können Kinder und auch Erwachsene mit einem erheblichen allgemeinen Betreuungs- und Aufsichtsbedarf ein Betreuungsgeld erhalten, auch wenn sie keine Pflegestufe haben (so genannte „Pflegestufe 0“); je nach Umfang des Betreuungsbedarfs ersetzt die Krankenkasse die Kosten für zusätzliche Betreuungsleistungen von monatlich € 100,00 (Grundbedarf) oder € 200,00 (erhöhter Betrag), wenn der medizinische Dienst im Rahmen der Begutachtung einen diesbezüglichen Bedarf festgestellt hat.

Des Weiteren gibt es Pflegesachleistungen bei häuslicher Pflege, Pflege mit teilstationärer Unterstützung, Leistungen der vollstationären Pflege, die Kurzzeitpflege sowie die Verhinderungspflege. Aus Platzgründen wird hier von einer ausführlichen Darstellung abgesehen.

Menschen mit Autismus können in vielen Fällen eine Pflegestufe erlangen. Eine pauschale Aussage über die Einstufung in die Pflegestufe I, II oder III ist aber nicht möglich. In vielen Fällen ist auch bei so genannter „Pflegestufe 0“ ein Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI möglich.

Einen Überblick über die Ansprüche aus der Pflegeversicherung für Familien mit behinderten Kindern gibt die aktuelle Broschüre des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

http://www.bvkm.de/dokumente/pdf/Rechtsratgeber/mein_kind_ist_behindert.pdf

Eine Vertiefung zu sämtlichen Ansprüchen nach dem SGB XI bietet der „Ratgeber für Menschen mit Pflegebedarf und ihre Angehörigen“, zu beziehen über die BAG Selbsthilfe, Tel. 0211/31006-0 oder harald.gawenda@bag-selbsthilfe.de

Es bleibt abzuwarten, wie sich die für 2016 angekündigte Reform der Pflegeversicherung gestalten wird.

18. Das Persönliche Budget

a) Persönliches Budget und Sachleistungsprinzip

Eine Sozialleistung kann nicht nur als Sachleistung beansprucht werden, sondern auch in Form eines Persönlichen Budgets.

Das bedeutet zum Beispiel, dass die Eltern eines Kindes mit einer autistischen Störung einen Antrag beim Leistungsträger auf Übernahme der Kosten für eine Autismustherapie stellen. Der Leistungsträger bewilligt dann die Therapiekosten bis zu einer bestimmten Höhe für ein bestimmtes Autismus-Therapie-Zentrum. Das Kind erhält die Therapie durch das Autismus-Therapie-Zentrum, das seine Leistungen direkt mit dem Leistungsträger abrechnet.

Bei Durchführung eines Persönlichen Budgets ändert sich Folgendes: Die Eltern vereinbaren mit dem Leistungsträger einen bestimmten Geldbetrag, den sie monatlich im Voraus erhalten. Mit diesem Betrag bezahlen Sie dann zum Beispiel für die Dauer von einem Jahr die Autismustherapie selbst. Das bedeutet, dass die Autismustherapie als «Leistung» direkt beim Autismus-Therapie-Zentrum «eingekauft» wird. Die Eltern können bei der Durchführung der Autismustherapie mitbestimmen, zum Beispiel sich ein bestimmtes Autismus-Therapie-Zentrum aussuchen. Das Persönliche Budget kann nicht nur eine Leistung beinhalten, sondern kann mehrere Leistungen von verschiedenen Leistungsträgern umfassen. In diesem Fall handelt es sich um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget.

Beispiel: Neben einer Autismustherapie wird eine Schulbegleitung benötigt und vom Sozialamt finanziert. Außerdem wird von der Krankenkasse eine logopädische Behandlung übernommen. Alle drei Leistungen können in einem Persönlichen Budget zusammengefasst werden. Die verschiedenen Leistungsträger erlassen dann einen einheitlichen „trägerübergreifenden Bescheid“. Die Eltern erhalten also einen Gesamtbetrag, mit dem sie einzelne Leistungen „einkaufen“ können, auch bei verschiedenen „Anbietern“.

b) Voraussetzungen

Grundsätzlich können alle Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung ein Persönliches Budget beantragen. Die Antragstellung kann unabhängig vom Alter und der Wohnsituation des behinderten Menschen sowie unabhängig vom Schweregrad seiner Behinderung erfolgen.

In erster Linie können alle Leistungen zur Teilhabe als Persönliches Budget gewährt werden, zum Beispiel:

- Leistungen der Eingliederungshilfe, § 57 SGB XII
d. h. auch Autismustherapie und Schulbegleitung
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben und
- Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten.

Darüber hinaus auch:

- Leistungen der Pflegekassen sowie die
- Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII), § 17 Absatz 2 Satz 4 SGB IX.
- Leistungen der Krankenkassen auch dann, wenn sie nicht Leistungen zur Teilhabe sind (das trifft zum Beispiel auf die häusliche Krankenpflege zu), § 2 Satz 1 Budgetverordnung

Nicht in das Persönliche Budget einbezogen werden die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung, die ohnehin als Geldleistung ausgezahlt werden.

c) Höhe des Persönlichen Budgets und Form der Leistungsgewährung

Das Persönliche Budget muss auf jeden Fall so hoch sein, dass der Hilfebedarf des behinderten Menschen gedeckt ist. Allerdings soll es auch nicht teurer sein als die Hilfen zusammen gerechnet, die ein Mensch mit Autismus ansonsten zusammengerechnet als Sachleistungen beanspruchen könnte.

Die Schwierigkeit kann in manchen Fällen darin bestehen, den Preis für eine Sachleistung zu ermitteln, die den Bedarf abdeckt. Hilfreich ist es, hier die sog. „ortsüblichen Preise“ zugrunde zu legen, das heißt die Höhe des Budgets anhand der Kosten der sonst über einen Leistungserbringer erbrachten Leistung zu bestimmen.

Grundsätzlich wird am Monatsanfang ein Geldbetrag ausbezahlt, mit dem die Leistungen für den laufenden Monat bezahlt werden können. Es können auch längere Auszahlungszeiträume vereinbart werden.

In begründeten Fällen werden Gutscheine zur Verfügung gestellt. Für Pflegesachleistungen werden immer Gutscheine ausgegeben, die bei zugelassenen Pflegediensten eingelöst werden können.

Der behinderte Mensch kann mit dem Persönlichen Budget Assistenzpersonen bezahlen, die bei ihm als Arbeitnehmer angestellt sind («Arbeitgebermodell»). Diese Form der Umsetzung des Persönlichen Budgets erfordert Kenntnisse bei der Akquisition von Personal, dem Abschluss von Arbeitsverträgen und der Durchführung von Gehaltsabrechnungen.

Die Entscheidung zwischen dem Persönlichen Budget oder einer Sachleistung trifft der behinderte Mensch selbst bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Keinesfalls ist die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets verpflichtend. Das Persönliche Budget ist nur eine zusätzliche Wahlmöglichkeit.

Wenn sich der behinderte Mensch dafür entscheidet, bleibt er an diese Entscheidung zunächst sechs Monate gebunden, § 17 Abs. 2 Satz 5 SGB IX. Aus einem wichtigen Grund kann er das Persönliche Budget aber auch jederzeit kündigen, z.B. wenn er mit der Verwaltung überfordert ist.

d) Ablauf des Bewilligungsverfahrens und Nachweiserbringung

Antrag:

Das Persönliche Budget kann bei jedem der beteiligten Leistungsträger oder bei einer gemeinsamen Servicestelle vom behinderten Mensch oder seinem Betreuer beantragt werden. Der Leistungsträger, bei dem der Antrag eingeht, wird damit grundsätzlich zum so genannten Beauftragten. Das heißt, dass er im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Leistungsträger das weitere Verfahren durchführt und schließlich den Bescheid über das Gesamtbudget erlässt.

Verfahren:

Nach der Antragstellung wird das Feststellungsverfahren eingeleitet. Zunächst unterrichtet der beauftragte Leistungsträger unverzüglich alle anderen Leistungsträger, die an dem Budget beteiligt sein können (§ 3 Absatz 1 Budgetverordnung). Er fordert von ihnen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellungnahmen an zu den budgetfähigen Leistungen, zur Höhe des Budgets in Geld, zum Inhalt der Zielvereinbarung sowie zum Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

Wenn alle Stellungnahmen vorliegen, berät der beauftragte Leistungsträger die Ergebnisse mit dem Budgetnehmer, ggf. unter Hinzuziehung der weiteren Leistungsträger, § 3 Abs. 3 Budgetverordnung.

In der dritten Stufe stellen die beteiligten Leistungsträger schließlich das jeweils auf sie entfallende Teilbudget innerhalb von einer Woche fest, § 3 Abs. 4 Budgetverordnung.

Zielvereinbarung: Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens schließt der beauftragte Leistungsträger mit dem Budgetnehmer bzw. seinem gesetzlichen Betreuer eine Zielvereinbarung ab, § 3 Abs. 5 Satz 1 Budgetverordnung. Damit soll die Verwendung des Persönlichen Budgets so gesteuert werden, dass die festgelegten Teilhabeziele erreicht werden.

In der Zielvereinbarung sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Budgetverordnung Regelungen zu treffen über:

- die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele
- die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie
- die Qualitätssicherung.

Das Persönliche Budget darf nicht für beliebige Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der Zielvereinbarung bestehen aber gewisse Spielräume, wie das Persönliche Budget verwendet werden kann. Es kann auch hilfreich sein, eine sog. Schwankungsreserve von Beginn an in der Zielvereinbarung festzulegen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird ein Gespräch mit dem Leistungsträger darüber geführt, ob mit dem Persönlichen Budget die vereinbarten Ziele erreicht wurden.

e) Beratung und Unterstützung bei der Durchführung eines Persönlichen Budgets

Bevor ein Persönliches Budget beantragt wird, können sich Menschen mit Behinderungen kostenlos beraten lassen durch gemeinsame Servicestellen, Auskunfts- und Beratungsstellen der Leistungsträger sowie Beratungsangebote von Wohlfahrtsverbänden u. ä.

Nachdem ein Persönliches Budget bewilligt wurde, benötigen die meisten Menschen mit Autismus eine Hilfe bei der Verwaltung des Persönlichen Budgets oder auch zur Erstellung etwaiger Arbeits- oder Honorarverträge. Dies ist eine Budgetunterstützung. Die Kosten dafür sind aus den Geldleistungen des Persönlichen Budgets zu finanzieren.

Diese Assistenzkosten (Vergütungen, Honorare, Sachkosten) müssen bei der Bemessung des Persönlichen Budgets berücksichtigt werden!

Schulbegleitung und Schulbeförderung als Teil eines Persönlichen Budgets bei einem Kind mit frühkindlichem Autismus im Rahmen der Jugendhilfe

Urteil des VG Frankfurt (Oder) vom 07.12.2011, Az. 6 K 1432/08SG

(besprochen im Diskussionsforum www.reha-recht.de von Knut Haack, Potsdam, Richter am LSG Berlin-Brandenburg)

Thesen des Autors

1. Die Zielvereinbarung nach § 4 Budgetverordnung (BudgetVO) ist das geeignete Mittel, um Bedenken der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich ihres Schutzauftrags zu begegnen.
2. Leistungen der Teilhabe sind auch dann budgetfähig, wenn der Bedarf an diesen variiert (z. B. wenn der Bedarf nur während des Schuljahres, nicht aber in der Ferienzeit besteht).
3. Schon vor Abschluss einer Zielvereinbarung kann Feststellungsklage mit dem Ziel erhoben werden, grundsätzliche Fragen, wie z. B. die Budgetfähigkeit von Leistungen, zu klären.

Wesentliche Aussagen des Urteils

1. Der Rechtsanspruch auf Leistungen als Persönliches Budget führt bei Budgetfähigkeit der Leistungen und Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Verpflichtung des Trägers; es besteht beim Träger weder Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum.
2. Leistungen zur Schulbegleitung sind nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 30 SGB VIII Leistungen zur Teilhabe.
3. Leistungen zur Schulbeförderung sind nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit § 54 SGB XII (Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung) Leistungen zur Teilhabe.
4. Das Recht auf ein Persönliches Budget ist nicht auf ein Mindestalter oder auf geschäftsfähige Personen beschränkt.

Lesenswert ist i.Ü. der Aufsatz „Persönliches Budget als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe –oder: Nur Mut zum Unbekannten!“ von Rechtsanwältin Gila Schindler

http://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/d/2012/D4-2012_Pers%C3%B6nliches_Budget_Kinder_Jugendhilfe.pdf

Weitere Informationen zum Persönlichen Budget sind zu finden unter www.forsea.de

19. Verfahrensfragen

a) Beschleunigungsgebot

Nach § 14 SGB IX ist der Rehabilitationssträger, bei dem zuerst der Antrag gestellt wurde, verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen festzustellen, ob er zuständig ist. Falls er zu der Feststellung kommt, dass er nicht zuständig ist, muss er den Antrag unverzüglich an den Rehabilitationssträger weiterleiten, der nach seiner Auffassung zuständig sein soll. Andernfalls muss er den Rehabilitationsbedarf umgehend feststellen und über die Leistungen entscheiden. Dafür beträgt die Frist, wenn kein Gutachten erforderlich ist, drei Wochen nach Antragseingang; muss ein Gutachten eingeholt werden, ergeht die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens.

→ Der Rehabilitationssträger, an den rechtzeitig weitergeleitet wurde, wird im Außenverhältnis zum Antragsteller zuständig, es ist keine Weiter- und Zurückverweisung möglich.

→ Bei Versäumen der Zwei-Wochen-Frist: Der zuerst angegangene Rehabilitationssträger bleibt auf jeden Fall zuständig.

→ Bei Unklarheiten können die Eltern bzw. der Betroffene den Antrag wirksam bei einem beliebigen Rehabilitationssträger stellen.

→ Bei Verweigerung der Leistungsgewährung kann der formell nach § 14 SGB IX zuständige Rehabilitationssträger in Anspruch genommen werden.

Teilweise wird diskutiert, dass der § 14 SGB IX dann nicht im Verhältnis zwischen Sozialamt und Jugendamt gelte, wenn diese Hilfen zur angemessenen Schulbildung erbringen, da sie in diesem Falle keine Rehabilitationsträger seien (vgl. Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 2012, Az. 12 B 438/12).

In allen Fällen gilt aber immer der § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I: unverzügliche Weiterleitung an den zuständigen Leistungsträger.

Hinweis: Der Berechtigte bzw. die Eltern können den Antrag wirksam bei jedem Rehabilitationsträger stellen. Es ist nicht ihre Aufgabe, sich Gedanken über die richtige Zuständigkeit zu machen. Falls der Rehabilitationsträger zur Feststellung kommt, dass er nicht zuständig ist, muss er den Antrag unverzüglich an den Rehabilitationsträger weiterleiten, der nach seiner Auffassung zuständig sein soll.

Ein ganz wichtiges Recht gibt es bei Verweigerung der Leistungsgewährung: Der formell nach § 14 SGB IX zuständige Rehabilitationsträger kann mit einer Klage in Anspruch genommen werden. Dabei ist es unerheblich, ob bei rechtzeitiger Weiterleitung eigentlich ein anderer Rehabilitationsträger zuständig gewesen wäre.

b) Vorläufige Leistungen

Wenn alle Voraussetzungen für eine Sozialleistung vorliegen und lediglich noch ungeklärt ist, welcher von mindestens zwei Leistungsträgern zuständig ist, dann muss der zuerst angegangene Leistungsträger die Leistung auf Antrag vorläufig erbringen, § 43 SGB I.

Beispiel: Der Bedarf für eine Autismustherapie steht fest. Es muss lediglich noch geklärt werden, ob das Sozialamt oder das Jugendamt zuständig ist.

c) Untätigkeitsklage

Wenn ein Antrag gestellt ist und über diesen ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden wird, dann gibt es die Möglichkeit einer Untätigkeitsklage.

Im § 14 SGB IX (s.o.) gibt es weitere Fristen, die nach erfolgter Zuständigkeitsklärung den Rehabilitationsträger verpflichten, über den Antrag schnell zu entscheiden, je nachdem ob ein Gutachten eingeholt werden muss oder nicht:

- wenn kein Gutachten erforderlich ist: 3 Wochen nach Antragseingang
- ansonsten 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens

Hinweis: Mit einer Untätigkeitsklage kann der Berechtigte dem Zustand entgegenwirken, dass ohne Begründung monatelang überhaupt nichts passiert. Allein schon die Androhung einer Untätigkeitsklage bewirkt oftmals eine schnelle Bearbeitung. Die Androhung an sich kann relativ formlos auch ohne rechtliche Unterstützung formuliert werden.

Für die Untätigkeitsklage gelten folgende Fristen.

Nach Antragstellung im sozialgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kranken- und Pflegeversicherung, Maßnahmen der Arbeitsagentur) sechs Monate, § 88 Abs.1 SGG;

im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe) drei Monate, § 75 VwGO;

Nach Erhebung des Widerspruchs gilt eine einheitliche Frist in beiden Verfahrensarten von drei Monaten.

d) Selbstbeschaffung

Wenn der Leistungsträger selbst mitteilt, er könne die gesetzlichen Fristen nicht einhalten oder der Antragsteller eine angemessene fruchtlos bleibende Frist (im Regelfall ca. 3 Wochen) zur Erledigung unter gleichzeitiger Androhung der Selbstbeschaffung setzt, dann kann er sich die notwendigen Hilfen selbst besorgen und die Erstattung der dadurch entstehenden Kosten verlangen, § 15 SGB IX.

Bei Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe gelten die Regelungen zur Fristsetzung zwar nicht unmittelbar, sondern es gibt ein Recht zur Selbstbeschaffung in Fällen einer unaufschiebbaren oder zu Unrecht abgelehnten Leistung, § 15 Abs.1 Satz 5 i. V. m. § 15 Abs.1 Satz 4 SGB IX.

Für die Kinder- und Jugendhilfe enthält § 36 a SGB VIII eine spezielle Regelung.

e) Einstweilige Anordnung

Mit seiner Klage auf Gewährung einer bestimmten Leistung kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG verbinden, dies ist auch schon vor einer Klageerhebung zulässig.

Durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird in dringenden Fällen eine zumindest „vorläufige“ Regelung geschaffen, dies in der Regel auch relativ zügig (Dauer ca. vier bis sechs Wochen; Hauptsacheentscheidung dauert demgegenüber ca. ein bis zwei Jahre).

20. Geschäftsfähigkeit, Betreuung und Vollmachtserteilung

Die Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbständig zu tätigen. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) unterscheidet dabei die Altersgruppe vor Vollendung des 7. Lebensjahres, bis zur Volljährigkeit und nach der Volljährigkeit.

Wer jünger als sieben Jahre ist oder sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (sofern der Zustand nicht nur vorübergehend ist), ist nach § 104 BGB geschäftsunfähig. Dies bedeutet, dass Rechtsgeschäfte nichtig sind. Für diesen Personenkreis kann nur der gesetzliche Vertreter rechtswirksame Geschäfte abschließen.

Die Definition der Geschäftsunfähigkeit nach § 104 BGB wegen eines Zustandes einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit wird von den Behindertenverbänden im Lichte des Art. 12 UN-BRK (Rechts- und Handlungsfähigkeit) kritisch gesehen.

Beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB) ist ein Minderjähriger, der das 7. Lebensjahr vollendet hat. Er bedarf zum Abschluss von Verträgen der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist ein Mensch mit Autismus volljährig, gilt er grundsätzlich bis zum Beweis des Gegenteils als voll geschäftsfähig, sofern nicht vom Betreuungsgericht eine Betreuung gemäß §§ 1896 ff BGB angeordnet worden ist.

Das Betreuungsgericht hat die Möglichkeit, im Rahmen der Betreuung einen Einwilligungsvorbehalt anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr erforderlich ist. Diese Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bezieht sich nur auf die vom Betreuungsgericht festgelegten Bereiche (z. B. Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht).

Der Betreute bleibt zwar geschäftsfähig, braucht aber zur Wirksamkeit von Rechtsgeschäften die Einwilligung des Betreuers.

Das Verfahren zur Einleitung der Betreuung sollte man am besten mindestens ein halbes Jahr vor Erreichen des 18. Geburtstages einleiten, und zwar beim Betreuungsgericht. Es ist dabei sinnvoll, bereits bei der Antragstellung ein Gutachten des behandelnden Kinder- und Jugendpsychiaters beizulegen, in dem dieser die besondere Problematik darlegt und Art und Umfang der Betreuung vorschlägt.

In vielen Fällen, insbesondere beim Asperger-Syndrom, ist das Verfahren zur Bestellung eines Betreuers nicht erforderlich, soweit der Volljährige in der Lage ist, seine Eltern für die entsprechenden Aufgabenbereiche zu bevollmächtigen. Eine derartige Vollmacht sollte von einem Notar beglaubigt werden.

Weitere Einzelheiten unter

www.bvkm.de/dokumente/pdf/Rechtsratgeber/18_werden_mit_Behinderung.pdf

21. Das Behindertentestament

Für Eltern behinderter Kinder empfiehlt es sich unbedingt, ein spezielles «Behindertentestament» zu errichten.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass im Erbfall der Träger der Sozialhilfe Ansprüche auf sich überleitet und das Kind anschließend nur eine existenzsichernde Versorgung erhält. Für darüber hinausgehende Wünsche wie Urlaubsfahrten, Hobbys etc. würde nur ein sehr geringes Taschengeld zur Verfügung stehen.

Auch wenn beide Elternteile noch leben, gibt es einen dringenden Handlungsbedarf. Nach dem Versterben eines von zwei Elternteilen können nämlich bereits Pflichtteilsansprüche überleitet werden.

Nachteilig kann es sich ebenfalls auswirken, wenn die Eltern zu ihren Lebzeiten Schenkungen an das Kind mit Autismus vornehmen!

Es sollte eine Beratung bei einem auf das Behindertentestament spezialisierten Rechtsanwalt und/oder Notar eingeholt werden.

Zur Lektüre empfehlenswert sind die Broschüren des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

http://www.bvkm.de/recht/rechtsratgeber/vererben_zugunsten_behinderter_menschen.pdf

und

http://www.bvkm.de/fileadmin/web_data/pdf/Rechtsratgeber/Der_Erbfall.pdf